

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 4, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. April 1998

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 47\*** **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ballungsräumen.**

**Vom 10. Dezember 1997.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD beschlossen:

Die Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ballungsräumen vom 1. Juli 1991 in der Fassung vom 10. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Zahl »1997« durch die Zahl »1998« ersetzt.

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 10. Dezember 1997 in Kraft.

Frankfurt/Main, den 10. Dezember 1997

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Fey  
Vorsitzender

**Nr. 48\*** **Bekanntmachung über die Errichtung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland.**

**Vom 10. Februar 1998.**

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat mit Beschluß des Rates vom 1. November 1997 die »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« errichtet.

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt Hannover. Die Stiftung wurde mit Bescheid der Bezirksregierung (als staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde) vom 12. Dezember 1997 (Zeichen 301.3-11741-B 40) genehmigt.

Der Stiftungsakt und die Satzung werden nachstehend veröffentlicht.

Hannover, den 10. Februar 1998

**Evangelische Kirche in Deutschland**

– Kirchenamt –

#### Stiftungsakt

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), vertreten durch den Vorsitzenden des Rates der EKD und den Präsidenten des Kirchenamtes der EKD, errichtet hiermit die »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland« als rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und als kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Die Stiftung hat den Zweck, Vorhaben zu fördern, die dem Erhalt und der Wiederherstellung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland dienen, vor allem von Baudenkmälern der Evangelischen Kirche, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden.

Die Stiftung wird mit einem Kapitalbetrag von 10 Mill. DM ausgestattet.

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Die Stiftung erhält die in der Anlage beigefügte Satzung.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

#### Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Beschluß vom 1. November 1997

Wetzlar, den 1. November 1997

Dr. Klaus Engelhardt  
Vorsitzender des Rates der EKD

Valentin Schmidt  
Präsident des Kirchenamtes der EKD

#### SATZUNG der

**»Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler  
in Deutschland«**

**Vom 12. Dezember 1997.**

#### § 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen »Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland«; sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

## § 2

## Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, Vorhaben zum Erhalt und zur Wiederherstellung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland zu fördern, insbesondere von Baudenkmalern der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen sowie deren Kirchengemeinden. Die Stiftung fördert Vorhaben, soweit die für die Denkmalpflege zuständigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Institutionen aufgrund ihrer rechtlichen oder finanziellen Möglichkeiten dies nicht gewährleisten können. Die Stiftung soll in der Regel außerhalb der staatlichen Programme tätig werden; sie kann diese ergänzen. Die Stiftung soll den Gedanken der Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler breiten Kreisen der Bevölkerung vermitteln und möglichst viele Menschen zur Unterstützung gewinnen. Sie will insbesondere da helfen, wo dies anderen Stiftungen nicht möglich ist.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gewährung von Zuschüssen für die Sicherung, Sanierung und Renovierung erhaltenswerter kirchlicher Baudenkmäler,
- organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung der Kirchengemeinden bei Vorbereitung und Durchführung der vorgenannten Maßnahmen,
- die Ausarbeitung neuer geeigneter Nutzungskonzepte im Einvernehmen mit den Eigentümern,
- eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit vollzieht,
- Aufbau und Betreuung von Förderkreisen.

## § 3

## Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung; sie erhalten lediglich Ersatz der Reisekosten und sonstiger angemessener Auslagen (§ 5 Abs. 8). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

## Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus den Einlagen der EKD und ihrer Gliedkirchen in Höhe von 10 Millionen Deutsche Mark. Über die Zusammensetzung des Stiftungsvermögens ist ein Vermögensverzeichnis aufzustellen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten und in geeigneter Weise ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen, insbesondere zur Substanzerhaltung, sind zulässig.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(4) Zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die Erträge aus der Anlage ihres Vermögens. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus diesen Mitteln

vorab zu decken. Bei der Verwaltung ist auf eine sparsame Wirtschaftsführung zu achten.

(5) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen und Spenden von dritter Seite entgegenzunehmen. Sie dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit der Dritte dies bestimmt hat.

## § 5

## Stiftungsvorstand

(1) Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsvorstand.

(2) Der Stiftungsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Sie werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Benehmen mit der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Anschließende Wiederberufung ist nur einmal zulässig. Eine Abberufung kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Vorsitzende / Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Stiftungsvorstands ein. Jährlich sollen mindestens zwei Sitzungen stattfinden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden / von der Sitzungsvorsitzenden und dem Protokollführer / der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(6) Der Stiftungsvorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmenthaltung gibt die Stimme des / der Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende / die Vorsitzende oder einer seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen, anwesend sind. Beschlüßfassungen im Schriftverfahren (auch Telefax, e-mail) sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und sonstigen angemessenen Auslagen.

## § 6

## Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand, dieser durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Stiftungsvorstands gemeinsam mit einem seiner / einer ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen oder gemeinsam durch die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden vertreten. Der Stiftungsvorstand soll durch die beiden Stellvertreter / Stellvertreterinnen des Vorsitzenden / der Vorsitzenden nur vertreten werden, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende verhindert ist.

## § 7

## Aufgaben des Stiftungsvorstands

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

- a) Festlegung der Leitlinien der Förderung,

- b) Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans,
- c) Entscheidung über die Vergabe der Fördermittel,
- d) Aufstellung der Jahresrechnung,
- e) Aufstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung.

## § 8

## Geschäftsführer

(1) Der Stiftungsvorstand bestellt einen / eine für die Durchführung der Aufgaben der Stiftung verantwortlichen Geschäftsführer / verantwortliche Geschäftsführerin. Er / Sie wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Geschäftsführer / Die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Weisung des Stiftungsvorstands. Das Nähere bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Stiftungsvorstand erläßt.

## § 9

## Beirat

Der Stiftungsvorstand beruft einen Beirat, der ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben berät.

## § 10

## Vergabe der Fördermittel

(1) Die Fördermittel sind als zweckgebundene Leistungen für förderungswürdige Maßnahmen zu verwenden.

(2) Das Nähere bestimmen die vom Stiftungsvorstand zu erlassenden Leitlinien für die Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Diese sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.

## § 11

## Verwendungsnachweis

Bei der Vergabe von Fördermitteln hat der Stiftungsvorstand Bestimmungen hinsichtlich des Nachweises über die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel durch den Empfänger und über die Nachprüfung der Verwendung der Mittel zu treffen. Gegenüber dem Empfänger ist auszubedenken, daß die Stiftung befugt ist, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel bei ihm zu prüfen oder prüfen zu lassen.

## § 12

## Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen.

(2) Die Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung obliegt dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.

## § 13

## Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Stiftungsvorstands erforderlich.

## § 14

## Auflösung, Beendigung, Heimfall

Der Stiftungsvorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Auflösungsbeschluß ist nach der Genehmigung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15

## Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Stiftungsaufsichtsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 (geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1985) bei der Bezirksregierung Hannover (staatliche Stiftungsbehörde) verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

## § 16

## Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 49\* Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes.

Vom 10. Dezember 1997.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgende Verordnung beschlossen:

## § 1

Das Pfarrer-Ausbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), geändert durch Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487), wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung in der Überschrift wird ein Gedankenstrich und die Abkürzung »PfAusbG« angefügt.
2. In § 7b Absatz 4 wird die Angabe »§§ 11 und 12 des Pfarrerdienstgesetzes« durch »§§ 25 und 26 des Pfarrerdienstgesetzes« ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 10. Dezember 1997

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

- Nr. 50\*** **Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 für die Evangelische Kirche von Westfalen.**

**Vom 10. Dezember 1997.**

Die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 wird für die Evangelische Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Dezember 1997

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

- Nr. 51\*** **Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium.**

**Vom 10. Dezember 1997.**

In Ausführung von § 3 Absatz 2 des Kirchenmusikgesetzes (KiMuG) vom 15. Juni 1996 wird folgendes bestimmt:

1. Für die Begleitung des kirchenmusikalischen Dienstes der Kandidatin oder des Kandidaten während der Bewährungszeit wird eine Mentorin oder ein Mentor bestimmt.
2. Das Kolloquium findet frühestens nach vier Monaten der Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst statt. Ein Votum der Mentorin oder des Mentors ist anzufordern und bei dem Gespräch zu berücksichtigen.
3. Das Kolloquium ist ein Gespräch über die Erfahrungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Gemeindearbeit und ihre oder seine Motivation für den kirchenmusikalischen Dienst. Das Kolloquium dient der Beratung und Hilfestellung in den Fragen des praktischen Dienstes. Der Anschein einer Wiederholung der Prüfungen ist zu vermeiden.
4. Der Kommission, die das Kolloquium abhält, gehören an:
  - a) die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
  - b) die Mentorin oder der Mentor und – soweit das gliedkirchliche Recht nichts anderes bestimmt –
  - c) die Referentin oder der Referent für Kirchenmusik des Konsistoriums (Landeskirchenamts),
  - d) die zuständige Kreiskantorin oder der Kreiskantor.
5. Das Ergebnis des Kolloquiums (»mit Erfolg abgelegt«, »ohne Erfolg abgelegt«) ist schriftlich niederzulegen.
6. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1997

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Berger

## Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 52** **Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz.**

**Vom 6. November 1997.** (ABl. VELKD Bd. VII, S. 51)

Auf Grund von Artikel III des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer Werke zur Vereinigten Kirche vom 31. Oktober 1997

(ABl. Bd. VI, S. 50) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche (Werkegesetz) in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Hannover, den 6. November 1997

**Das Lutherische Kirchenamt**

In Vertretung

Fritzsche

**Kirchengesetz  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche  
Deutschlands  
über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke  
zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz in der Fassung  
vom 6. November 1997**

## § 1

Kirchliche Werke, insbesondere solche diakonischen, missionarischen, publizistischen oder wissenschaftlichen Charakters, welche die in Artikel 1 bis 3 der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands ausgesprochenen Grundlagen der Vereinigten Kirche bejahen und deren Arbeitsbereich das Gebiet einer Gliedkirche überschreitet, können auf ihren Antrag zum »Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands« erklärt werden. Die anerkannten Werke sind als kirchliche Lebensäußerungen der Vereinigten Kirche zugeordnet. Mit ihrer Anerkennung erhalten diese Werke unbeschadet ihrer Rechtsstellung nach weltlichem Recht auch die kirchliche Rechtspersönlichkeit verliehen.

## § 2

(1) Die Anerkennung eines kirchlichen Werkes der Vereinigten Kirche und die Verleihung der kirchlichen Rechtspersönlichkeit erfolgen auf Antrag durch übereinstimmenden Beschluß der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung. Dieser Beschluß ist mit der Ordnung oder Satzung des Werkes im Amtsblatt der Vereinigten Kirche zu veröffentlichen.

(2) Das Lutherische Kirchenamt führt ein Verzeichnis der anerkannten kirchlichen Werke der Vereinigten Kirche.

## § 3

(1) Die anerkannten kirchlichen Werke ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer Ordnung oder Satzung selbständig nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Werke halten in ihrer Arbeit ständig Fühlung mit der Vereinigten Kirche.

(3) Änderungen der Ordnung oder Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Die Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Vereinigten Kirche wirksam.

(4) Vor der Bestellung leitender Organmitglieder oder leitender hauptamtlicher Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen

findet eine Verständigung des Werkes mit der Vereinigten Kirche statt.

## § 4

(1) In den anerkannten kirchlichen Werken findet das in der Vereinigten Kirche jeweils geltende kirchliche Arbeitsrecht und Datenschutzrecht direkt und unmittelbar Anwendung. In Einzelfällen können in Arbeitsverträgen arbeitsrechtliche Sondervereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Werke sollen in ihren Ordnungen oder Satzungen bestimmen, daß ihnen unmittelbar angeschlossene Dienste, Werke und Einrichtungen die in Absatz 1 genannten rechtlichen Regelungen ihrerseits anwenden.

## § 5

(1) Übertragen anerkannte kirchliche Werke ihr Vermögen auf die Vereinigte Kirche, so ist sie unbeschadet des Selbstverwaltungsrechts ihrer Werke verpflichtet, das Vermögen als Sondervermögen zu führen und der Zweckbestimmung des Werkes zu erhalten. Das Recht der Vereinigten Kirche für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gilt direkt und unmittelbar in diesen Werken.

(2) Wird das Vermögen eines Werkes nicht als Sondervermögen der Vereinigten Kirche geführt, gewährt das Werk der Vereinigten Kirche jährlich Einblick in seine Haushalts- und Rechnungsunterlagen.

## § 6

(1) Ein von der Vereinigten Kirche anerkanntes kirchliches Werk kann auf seine Rechtsstellung als Werk der Vereinigten Kirche verzichten. Gleichzeitig verliert das Werk seine kirchliche Rechtspersönlichkeit. Damit erlischt auch die Zuordnung zur Vereinigten Kirche.

(2) Die Vereinigte Kirche kann einem Werk die Rechtsstellung eines anerkannten kirchlichen Werkes entziehen, wenn das Werk nicht mehr von der Vereinigten Kirche als ihre Lebensäußerung angesehen werden kann. Vor einem übereinstimmenden Beschluß von Bischofskonferenz und Kirchenleitung über den Entzug der Rechtsstellung ist das Werk zu hören. Bei Streitigkeiten über den Entzug ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche eröffnet.

## § 7

Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes.**

**Vom 8. Januar 1998.** (KABl. S. 15 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 40),
2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 11. November 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182),
3. das mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 171),
4. das am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerberesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 11. November 1994 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 177),

5. das nach Maßgabe seines § 2 Abs. 4 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 14. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 163),
6. die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 300),
7. die am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 10. Juni 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 184), geändert am 11. Oktober 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 265),
8. das nach Maßgabe seines § 4 Abs. 1 und 2 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

B e h r e n s

**Kirchengesetz der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
über die Besoldung und Versorgung  
der Pfarrer und Pfarrerinnen  
(Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz –  
PFBVG)**

in der Fassung vom 8. Januar 1998

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt:**

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

	§§
1. Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften . . . . .	1 bis 3
2. Unterabschnitt: Ergänzende Vorschriften zur Besoldung . . . . .	4 bis 9
3. Unterabschnitt: Ergänzende Vorschriften zur Versorgung . . . . .	10 bis 19
4. Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung . . . . .	20 bis 26
5. Unterabschnitt: Erweiterter Geltungsbereich . . . . .	27 und 28

**II. Abschnitt:**

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Unterabschnitt: Ev.-luth. Landeskirche Hannovers . . . . .	29 bis 34a
2. Unterabschnitt: Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig . . . . .	35 bis 40
3. Unterabschnitt: Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg . . . . .	41 bis 45a
4. Unterabschnitt: Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) . . . . .	46 bis 49
5. Unterabschnitt: Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe . . . . .	50 bis 53

**III. Abschnitt:**

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Unterabschnitt: Übergangsvorschriften . . . . .	54 bis 58
2. Unterabschnitt: Schlußvorschriften . . . . .	59 bis 62

**I. Abschnitt**

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entsprechende Anwendung  
des staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist.\*)

(2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 3

Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

\*) s. dazu die abweichenden Regelungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258)

## 2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

## § 4

## Grundgehalt

## (1) Pfarrer erhalten Grundgehalt

1. in den ersten 36 Monaten des Bezuges von Dienstbezügen in Höhe von 90 vom Hundert der Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 13,
2. danach nach der Besoldungsgruppe A 13.

Auf den Zeitraum nach Satz 1 Nr. 1 ist die Zeit im Probendienst (§ 27) sowie die Zeit im pfarramtlichen Dienst in einer anderen evangelischen Kirche, in der Anspruch auf Besoldung bestanden hat, anzurechnen. Andere gleichwertige Vordienstzeiten, in denen Anspruch auf Besoldung oder Vergütung bestanden hat, können in besonderen Ausnahmefällen angerechnet werden. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

## § 5

## Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

## § 6

## Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben

den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

## § 7

## Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag. Pfennigbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet. Übergangsgeld ist bis zur Höhe der Dienstbezüge anzurechnen, soweit es in Monatsbeträgen für denselben Zeitraum gezahlt wird, für den auch Dienstbezüge zustehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

## § 8

## Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, daß von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

## § 9

## Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen,

wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die unverringerten Dienstbezüge zugrunde zu legen; in Härtefällen können verringerte Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erläßt.

### 3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

#### § 10

##### Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zeit eines Wartestandes wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln, soweit nicht durch kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils ist nur ruhegehaltfähig, wenn der Pfarrer im Wartestand auf Grund einer ihm übertragenen Aufgabe vollbeschäftigt war.

(3) Solange der Pfarrer im Wartestand vollbeschäftigt wird, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

#### § 11

##### Familienzuschlag

Für die Bemessung des Familienzuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

#### § 12

##### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur insoweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind  $133 \frac{1}{3}$  vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

(1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollwaisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

#### § 14

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können. Satz 1 gilt bei Gewährung von Unfallfürsorge und Kriegsurlaubversicherung entsprechend.

#### § 15

##### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhegehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts der Kirchen für einen Dienst bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder bei der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt ist oder war und dort höhere Bezüge in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen erhält oder erhalten hat. Die Kirchen können die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall von der Beteiligung des anderen Rechtsträgers an der Sicherstellung der Versorgungsanwartschaft und von ihrer Zustimmung zur Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe abhängig machen.



## § 16

(weggefallen)

## § 17

## Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

## § 18

## Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

## § 19

## Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

## 4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

## § 20

## Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

## § 21

(weggefallen)

## § 22

## Bemessung der Beihilfen

Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die

Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

## § 23

## Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

## § 24

## Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung des Schadensersatzanspruchs bis zur Höhe der Leistungen gewährt. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

## § 25

## Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund

eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschuß nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

#### § 26

##### Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekanntzugeben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Amtsstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

##### 5. Erweiterter Geltungsbereich

#### § 27

##### Pfarrer im Probedienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer auf Probe und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im übrigen sind die für die

Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

#### § 28

##### Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.

## II. Abschnitt

### Besondere Vorschriften für die Kirchen

#### 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

#### § 29

##### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(1a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuß. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

(3) Die ruhegehaltfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemein kirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, daß Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

#### § 30

##### Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten

Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

### § 31

#### Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

### § 32

#### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt. Sätze 1 und 2 gelten nicht in Gebieten der Landeskirche, in denen die Landeskirchensteuer nicht erhoben wird.

### § 33

#### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist

das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 34

#### Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Festangestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

### § 34a

#### Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften des Absatzes 2.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, daß die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von 15 Deutsche Mark monatlich, wenn der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.
2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.

2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

### § 35

#### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste sowie der Landespfarrer für Diakonie als Direktor des Diakonischen Werkes erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes kann nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluß der Kirchenregierung Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16 erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.

(2) Die Senioren der Propstei Braunschweig und der Direktor des Predigerseminars erhalten für die Dauer der

Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2).

(4) Mit Ausnahme des Direktors des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 200 Deutsche Mark; sie nimmt an prozentualen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewährung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen.

#### § 36

##### Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

#### § 37

##### Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpfründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung

erforderlich, wenn der Wert 100 000 Deutsche Mark übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümlern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

#### § 38

##### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen worden ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

#### § 39

##### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, daß er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muß.

#### § 40

##### Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen

ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

### 3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

#### § 41

(weggefallen)

#### § 41 a

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf der Nordseeinsel Wangerooge tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nichtruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

#### § 42

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

#### § 43

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht, berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

(3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, daß die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig.

(5) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(6) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(7) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Dienstwohnungsrichtlinien festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

#### § 44

(weggefallen)

#### § 45

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 45 a

(weggefallen)

### 4. Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

#### § 46

Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Präsidien der Synoden und Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

#### § 47

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

## § 48

## Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Synodalrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

## § 49

## Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Synodalrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## 5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

## § 50

## Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadthagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

## § 51

## Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

## § 52

## Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

## § 53

## Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## III. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## 1. Übergangsvorschriften

## § 54

## Wahrung des Besitzstandes

(aus Anlaß des Inkrafttretens des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131)

## § 55

## Verwendung im Wartestand oder Ruhestand

(gegenstandslos)

## § 56

## Besondere Rechtsverhältnisse

(gegenstandslos)

## § 57

Überleitungsregelung für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig aus Anlaß der Wiedereingliederung der ehemaligen Propstei Blankenburg

(gegenstandslos)

## § 58

## Beteiligung der Pfarrerschaft

Vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlaß allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnungen des Rates sind bis zur Bildung einer Vertretung der Pfarrerschaft in der Konföderation die Vertretungen der Pfarrerschaften der Kirchen zu hören.

## 2. Schlußvorschriften

## § 59

## Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

## § 60

## Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 61

## (Inkrafttreten)

## § 62

## (Außerkräftreten von Vorschriften)

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 54** Vorläufiges kirchliches Gesetz über den Vorruhestand von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (VorrühG).

Vom 10. Dezember 1997. (GVBl. 1998 S. 9)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 117) das folgende Vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie für die ihrer Aufsicht unterliegenden Stiftungen und Einrichtungen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in den Staatsdienst übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche. Für sie richtet sich die Versetzung in den Ruhestand nach staatlichem Recht.

#### § 2

##### Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

(1) Im Interesse der unumgänglichen Haushaltskonsolidierung, verbunden mit der Verringerung von Personalstellen der Landeskirche, können Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Nachweis ihrer Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2002 erreichen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 kann entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

#### § 3

##### Ruhegehalt

(1) Entstehen und Berechnung des Ruhegehaltes richtet sich nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz, bei Kirchen-

beamtinnen und Kirchenbeamten nach den entsprechend anzuwendenden staatlichen Bestimmungen. Im Falle der Versetzung in den Ruhestand nach § 2 wird keine Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) vorgenommen.

(2) Für die Anrechnung von Verwendungseinkommen und sonstigem Erwerbseinkommen auf die Versorgungsbezüge gelten die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (§§ 53, 53 a BeamtVG) in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung entsprechend. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muß sich verpflichten, ab dem Monat, der der Vollendung des 63. Lebensjahres folgt bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, aus Beschäftigungen und Erwerbstätigkeiten höchstens einen Betrag hinzuverdienen, der die in § 34 SGB VI für eine Rente wegen Alters als Vollrente festgelegte Hinzuverdienstgrenze nicht übersteigt.

#### § 4

##### Antragstellung

Der Antrag auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand soll möglichst frühzeitig, spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Ausscheidens gestellt werden.

#### § 5

##### Übergangsbestimmung

§ 2 und 3 gelten auch für Anträge auf Versetzung in den Ruhestand vor dem Erreichen der Altersgrenze, denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 1998 entsprochen oder die vor diesem Zeitpunkt gestellt wurden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1997

#### Der Landeskirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

Landesbischof

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

**Nr. 55** Kirchengesetz zur 10. Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) – zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 53).

Vom 14. November 1997. (LKABl. 1998 S. 2)

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

##### Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen der Ev.-luth. Landeskirche Braunschweigs (Kirchenbeamten-Besol-

dungsgesetz) in der bereinigten Neufassung vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 37) mit Änderung vom 14. August 1989 (Amtsbl. S. 59) vom 10. Oktober 1992 (Amtsbl. S. 103) – vom 26. November 1994 (Amtsbl. 1995 S. 7) und vom 1. April 1995 (Amtsbl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet unter Beibehaltung der Überschrift:

»Die Versorgung des Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf sowie seiner Hinterbliebenen richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858 ff.) in der jeweils geltenden Fassung.«

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) § 6 erhält als Überschrift statt des Wortes »Ortszuschlag« das Wort »Familienzuschlag«.
- b) Es werden das Wort »Ortszuschlag« jeweils durch das Wort »Familienzuschlag« und das Wort »Ortszuschläge« durch das Wort »Familienzuschläge« ersetzt.

3. In § 7 Abs. 2 werden die Worte »mit dem Ortszuschlag der Stufe 1« durch die Worte »ohne Familienzuschlag« ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In § 8 Abs. 1 wird das Wort »Schulbeihilfen« durch die Worte »Schul- und Kinderreisebeihilfen« ersetzt.
- b) In § 8 entfallen die Abs. 3 und 4.
- c) § 8 Abs. 5 wird § 8 Abs. 3, der nunmehr lautet:

»(3) Kirchenbeamte der Landeskirche als Inhaber von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben können auf Beschluß der Kirchenregierung eine widerrechtliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des jeweiligen Unterschiedes zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stufen der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.«

5. § 10 erhält folgende Fassung:

»(1) Eine Dienstwohnung als Sachbezug darf nur zugewiesen werden, wenn die Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft des Kirchenbeamten an der Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit sichergestellt seien und er deshalb im Dienstgebäude oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen muß.

(2) Für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung bei Zuweisung einer Dienstwohnung sind die bei Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch bei Ermäßigung der Arbeitszeit eines Kirchenbeamten.«

6. § 12 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:

»Für die Gewährung von Wartegeld sind die für den einstweiligen Ruhestand geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Länder in der Fassung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. § 17 wird aufgehoben.

8. § 18 erhält unter Beibehaltung der Überschrift folgende Fassung:

»Waren die bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge eines Anspruchsberechtigten höher als die Bezüge, die ihm nach

diesem Gesetz zustehen würden, erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Grundgehalt und dem Grundgehalt nach diesem Kirchengesetz. Eine Ausgleichszulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen. Sie verringert sich ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung des Familienzuschlages. Soweit die Ausgleichszulage bei Versorgungsbezügen zugrunde zu legen ist, ist bei einer Erhöhung der Versorgungsbezüge vorstehendes entsprechend anzuwenden. Gleiches gilt für die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger.«

## § 2

### Übergangsvorschrift aufgrund des Reformgesetzes

(1) Abweichend von der Übergangsvorschrift des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14, § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50,- Deutsche Mark, den Kirchenbeamten auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1997 zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines 3. Kindes oder weiterer Kinder im früher so bezeichneten Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muß bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Beamten-Versorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtVG in der Fassung des Artikel 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschlag erst dann vorgenommen, wenn Kirchenbeamte nach dem Recht der Landeskirche frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze-AAG) in den Ruhestand versetzt werden können. Entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Landeskirche eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Landeskirche die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschlag:

*Tabelle hierzu siehe S. 133*

## § 3

Die in der Anlage zum Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz zu § 5 abgedruckte Besoldungsordnung in der Fassung des 7. Änderungsgesetzes vom 10. Oktober 1992 bleibt in Kraft. Die Vorbemerkungen zur Besoldungsgruppe A zum Bundesbesoldungsgesetz in der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung sind auf die Kirchenbeamten der Landeskirche mit Ausnahme der Bestimmungen über die Behördenzulage entsprechend anzuwenden.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 1997 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 14. November 1997

### Kirchenregierung

Christian Krause  
Landesbischof



Tabelle zu § 2 auf S. 132

AAG = 62./63. Lebensjahr vollendet

**Kirchenbeamte**

Geboren in der Zeit		Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v.H.
bis 1.1.1936		vor 1998 (62. Lbj.)	vor 1998	0
von	bis			
02.01.36	01.01.37	in 1998 (62. Lbj.)	ab 1998	0
02.01.37	01.01.38	in 1999 (62. Lbj.)	ab 1999	0
02.01.38	01.01.39	in 2001 (63. Lbj.)	ab 2001	0,6
02.01.39	01.01.40	in 2002 (63. Lbj.)	ab 2002	1,2
02.01.40	01.01.41	in 2003 (63. Lbj.)	ab 2003	1,8
02.01.41	01.01.42	in 2004 (63. Lbj.)	ab 2004	2,4
02.01.42	01.01.43	in 2005 (63. Lbj.)	ab 2005	3,0
02.01.43	01.01.44	in 2006 (63. Lbj.)	ab 2006	3,6

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 56 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes.

Vom 9. Januar 1998. (KABl. S. 26)

Auf Grund des § 3 Abs.2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 290) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Juli 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 136),
2. den mit Wirkung vom 1. Januar 1992 und 1. Januar 1993 in Kraft getretenen § 1 des Kirchengesetzes vom 14. Juli 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 132),
3. den mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft getretenen § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft vom 27. Februar 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 38),
4. den mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft getretenen § 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

#### Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

**Kirchengesetz  
über die Besoldung und Versorgung  
der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen  
in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers  
(Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz  
KBBVG)**

in der Fassung vom 9. Januar 1998

### Artikel I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Landeskirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der Gesamtverbände, des Stadtkirchenverbandes Hannover sowie des Klosters Loccum und anderer kirchlicher Verbände und Einrichtungen, die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind und der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

##### § 2

##### Besoldung

Die Kirchenbeamten erhalten Besoldung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Ergänzungsvorschriften des Artikels II.

##### § 3

##### Versorgung

Die Kirchenbeamten und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung und Hinterbliebenenversorgung in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften nach Maßgabe der Ergänzungsvorschriften des Artikels III.

##### § 4

##### Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne des für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechts.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

## Artikel II

### Ergänzungsvorschriften zur Besoldung

#### § 5

##### Besoldungsordnungen

(1) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen richtet sich nach der **Anlage**.

(2) Soweit die Ämter von Kirchenbeamten einer besonderen Fachrichtung nicht in der Anlage aufgeführt sind, ist für die Zuordnung zu den Besoldungsgruppen das für die Beamten des Landes Niedersachsen geltende Recht entsprechend anzuwenden.

#### § 6

##### Dienstpostenbewertung

(1) Die Dienstpostenbewertung bildet die Grundlage für den Stellenplan. Ämter mit gleicher Amtsbezeichnung, die nach den Besoldungsordnungen mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet sind, werden bei der Bewertung der Dienstposten zusammengefaßt. Ein Dienstposten ist neu zu bewerten, wenn der Amtsinhalt sich geändert hat.

(2) Bei der Verteilung der Kirchenbeamtenstellen auf die Dienstposten kann einem Dienstposten für die Dauer der Wahrnehmung durch einen bestimmten Kirchenbeamten ausnahmsweise eine Kirchenbeamtenstelle des nächsten Beförderungsamtes derselben Laufbahn zugeteilt werden, wenn kirchliche Belange die weitere Wahrnehmung des Dienstpostens durch diesen Kirchenbeamten dringend erfordern und wenn Leistung und Lebensalter dieses Kirchenbeamten seine Beförderung geboten erscheinen lassen; Entsprechendes gilt, wenn ein bestimmter Kirchenbeamter einen Dienstposten wahrnehmen soll, der einem Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem dem Kirchenbeamten verliehenen zugeordnet ist.

(3) Für das Land Niedersachsen geltende Vorschriften über Obergrenzen für Beförderungsamter sind nicht anzuwenden.

(4) Durch die Bewertung der Dienstposten, insbesondere durch die Zuordnung eines Dienstpostens zu Ämtern mit verschiedenem Endgrundgehalt und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen und ihre Verteilung auf die Dienstposten, wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf

Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

(5) Bei der Entscheidung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Errichtung und Umwandlung von Kirchenbeamtenstellen sowie der Ernennung von Kirchenbeamten wird geprüft, ob die Dienstposten sachgerecht bewertet und die Kirchenbeamtenstellen auf die Dienstposten sachgerecht verteilt worden sind.

#### § 7

##### Bemessung des Grundgehaltes, Besoldungsdienstalter

(1) Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich bei Fachhochschullehrern nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Kirchenbeamte die Rechtsstellung eines Kirchenbeamten im Wartestand nach den Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen erhalten hatte.

#### § 8

##### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

#### § 9

##### Inselzulage, Schul- und Kinderreisebeihilfen

(1) Die Kirchenbeamten auf den Nordseeinseln erhalten eine Inselzulage in entsprechender Anwendung der für die Pfarrer geltenden Bestimmungen.

(2) Neben der Besoldung werden Schul- und Kinderreisebeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

#### § 10

##### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Kirchenbeamten mit Dienstbezügen, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt die Hälfte des jeweiligen Bruttobetragtes der Versorgungsbezüge anrechnungsfrei, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag. Pfennig-

beträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Übergangsgeld ist bis zur Höhe der Dienstbezüge anzurechnen, soweit es für denselben Zeitraum gezahlt wird, für den auch Dienstbezüge zustehen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Kirchenbeamte entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ihres verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

#### § 11

##### Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Besoldungsempfänger oder für einen früheren Besoldungsempfänger hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, daß von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muß innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

#### § 12

##### Anrechnung von Sachbezügen

Eine Dienstwohnung als Sachbezug darf nur zugewiesen werden, wenn die Anwesenheit oder Einsatzbereitschaft des Kirchenbeamten an der Dienststätte auch außerhalb der Arbeitszeit sicher gestellt sein und er deshalb im Dienstgebäude oder in seiner unmittelbaren Nähe wohnen muß. Im übrigen gelten nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Landeskirchenamtes die für die Pfarrer getroffenen Regelungen entsprechend.

### Artikel III

#### Ergänzungsvorschriften zur Versorgung

#### § 13

##### Kirchenbeamte im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Zeit eines Wartestandes wie eine im einstweiligen Ruhestand verbrachte Zeit zu behandeln, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Die Zeit eines Wartestandes auf Grund Disziplinarurteils ist nicht ruhegehaltfähig.

#### § 14

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Sind Ämter von Kirchenbeamten nach der Anlage mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet und stehen die Dienstbezüge aus einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt zu, ohne daß es einer kirchenbeamtenrechtlichen Entscheidung bedarf, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bei Versorgung wegen Dienstunfähigkeit das Grundgehalt der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, die für den Kirchenbeamten bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze maßgebend wäre.

#### § 15

##### Familienzuschlag

Für die Bemessung des Familienzuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 8 entsprechend.

#### § 16

##### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur insoweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind  $133\frac{1}{3}$  vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Kirchenbeamte entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ihres verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

#### § 17

##### Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Hat eine Waise einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Dienstverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt. Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

#### § 18

(weggefallen)

#### § 19

##### Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Kirchenbeamter in Ausübung oder infolge außerdienstlicher, im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Kirchenbeamte oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind

insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

#### § 20

##### Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Kirchenbeamtenverhältnis nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes.

#### § 21

##### Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

#### § 22

##### Sicherstellung der Versorgung

(1) Die Versorgung, die den Kirchenbeamten und ihren Hinterbliebenen zu gewähren ist, wird vom Dienstherrn sichergestellt

1. durch Bildung einer Versorgungsrücklage und Bereitstellung der zur Erhaltung und Verstärkung dieser Versorgungsrücklage erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt oder
2. durch Bereitstellung der für die Versorgung erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt oder
3. durch Beitritt zu einer Versorgungseinrichtung und Bereitstellung der für die zu leistenden Umlagen erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushalt.

(2) Der Beschluß über die Sicherstellung der Versorgung nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Die Genehmigung kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 davon abhängig gemacht werden, daß der Dienstherr einer bestimmten Versorgungseinrichtung beitritt.

(3) Die Ansprüche des Kirchenbeamten gegen seinen Dienstherrn werden durch eine Sicherstellung der Versorgung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht berührt.

#### Artikel IV

##### Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

#### § 23

##### Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Landeskirche können gegenüber einem Kirchenbeamten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Kirchenbeamte zur Zahlung nicht bereit oder mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen nicht einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Kostenfestsetzungsbeschuß nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Kirchenbeamten sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch die Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Dienst- oder Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr vom Landeskirchenamt eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die vom Landeskirchenamt angegebene Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Das Landeskirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Zustellungen nach den Absätzen 4 und 5 gelten die Vorschriften der Rechtshofordnung über die Zustellung entsprechend.

(9) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen eines Kirchenbeamten gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

#### Artikel V

##### Schlußvorschriften

#### § 24

##### Amtsbezeichnungen

(1) Die Kirchenbeamten führen die in der Anlage für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung.

(2) Kirchenbeamte einer besonderen Fachrichtung, deren Amt nicht in der Anlage aufgeführt ist (§ 5 Abs. 2), führen die in dem für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Recht vorgesehene entsprechende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz »im Kirchendienst« (»i. K.«).

#### § 25

##### Ergänzende Regelungen

(1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ehrung und die Gewährung von Zuwendungen bei Dienstjubiläen unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Erfordernisse in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

#### § 26

(weggefallen)

**Anlage**  
(zu § 5 Abs. 1)

##### Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Amts- und Stellenzulagen sowie Prämien und Zulagen für besondere Leistungen, die in den für die Beamten

des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, werden für entsprechende kirchliche Ämter nach Bestimmung der obersten Dienstbehörde gewährt.

#### A. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung A

##### Besoldungsgruppe 4

Kirchenamtsmeister

##### Besoldungsgruppe 5

Kirchenassistent  
Kirchenoberamtsmeister

##### Besoldungsgruppe 6

Kirchensekretär

##### Besoldungsgruppe 7

Kirchenobersekretär

##### Besoldungsgruppe 8

Kirchenhauptsekretär

##### Besoldungsgruppe 9

Diakon – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 –

Kirchenamtsinspektor  
Kircheninspektor

##### Besoldungsgruppe 10

Diakon – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 und A 11 –<sup>1)</sup>

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13 –

Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 12 –

Kirchenoberinspektor

<sup>1)</sup> Erhält nach sechsjähriger Tätigkeit in diesem Amt eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11.

##### Besoldungsgruppe 11

Diakon – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 –<sup>1)</sup>

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 12 und A 13 –

Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 12 (Kirchenamtmann<sup>2)</sup>)

<sup>1)</sup> Erhält nach siebenjähriger Tätigkeit in diesem Amt eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12.

<sup>2)</sup> Erhält als Sozialamtman im Kirchendienst in der Tätigkeit als Kirchenkreissozialarbeiter nach sechsjähriger Verwendung in dieser Tätigkeit eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 11 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 12.

##### Besoldungsgruppe 12

Diakon – als hauptberuflich lehrender Diakon an der Evangelischen Fachhochschule Hannover, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 –

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 13 –

Kantor – mit B-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 –

Kirchenamtsrat

##### Besoldungsgruppe 13

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15 –<sup>1)</sup>

Kantor – mit A-Prüfung, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11 und A 12 –

Kirchenbürodirektor – im Landeskirchenamt, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –

Kirchenmusikdirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –

Kirchenrat

Kirchenverwaltungsrat

<sup>1)</sup> Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nichtruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 nicht übersteigen.

##### Besoldungsgruppe 14

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 und A 15 –<sup>1)</sup>

Fachhochschullehrer – an der Evangelischen Fachhochschule Hannover nach Maßgabe der Fußnote 1 zu der Besoldungsgruppe A 15, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 –<sup>2)</sup>

Kantor – mit A-Prüfung in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die Landeskirche, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10, A 11, A 12 und A 13 –

Kirchenbürodirektor – im Landeskirchenamt nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 –<sup>3)</sup>

Kirchenmusikdirektor – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 –

Kirchenverwaltungsoberrat

Landeskirchenmusikdirektor – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 –

Oberkirchenrat – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 –

<sup>1)</sup> Das Landeskirchenamt kann, um besonders geeignete Dozenten zu gewinnen, eine ruhegehaltfähige oder eine nichtruhegehaltfähige Zulage zum Grundgehalt gewähren; sie darf den Unterschied zwischen dem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 nicht übersteigen.

<sup>2)</sup> Erhält in den Fällen des § 24 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Evangelische Fachhochschule Hannover für die Dauer eines Jahres nach Entstehung des Anspruchs Grundgehaltssätze in Höhe von 90 vom Hundert des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14.

<sup>3)</sup> Erhält nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 50 vom Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15.

##### Besoldungsgruppe 15

Dozent – an einer landeskirchlichen Ausbildungsstätte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 –

Fachhochschullehrer – an der Evangelischen Fachhochschule Hannover, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –<sup>1)</sup> <sup>2)</sup>

Landeskirchenmusikdirektor – nach fünfjähriger Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 –

Oberkirchenrat – soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 14 –

Oberkirchenrat – als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –

Oberlandeskirchenrat – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2, längstens bis zur neunten Stufe –

Rektor – des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16 –

<sup>1)</sup> Kirchenbeamte auf Lebenszeit, denen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes das Führen des akademischen Titels »Professor« gestattet ist.

<sup>2)</sup> Nach vierjähriger Tätigkeit, in den Fällen der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe A 14 nach fünfjähriger Tätigkeit in dem Amt der Besoldungsgruppe A 14.

### Besoldungsgruppe 16

Oberkirchenrat – als Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 –

Oberlandeskirchenrat – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und B 2, spätestens von der zehnten Stufe an –

Rektor – des Religionspädagogischen Instituts, soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 15 –

### B. Zuordnung der kirchlichen Ämter zur Besoldungsordnung B

#### Besoldungsgruppe 2

Oberlandeskirchenrat – soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 <sup>-1)</sup>

<sup>1)</sup> Für höchstens sechs Oberlandeskirchenräte nach Bestimmung des Kirchensenates.

#### Besoldungsgruppe 4

Vizepräsident im Landeskirchenamt

#### Besoldungsgruppe 7

Präsident des Landeskirchenamtes

## Evangelische Kirche im Rheinland

### Nr. 57 Prüfungsordnung für Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung).

Vom 19. Dezember 1997. (KABl. 1998 S. 29)

Auf Grund von § 14 des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447, ABl. EKD 1994 S. 257) erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonenausbildungsstätten folgende Prüfungsordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für eine diakonische Zwischenprüfung an den Diakonenausbildungsstätten nach § 3 Abs. 1 des Diakonengesetzes im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für die Diakonenprüfung (§ 5 Abs. 1 Satz 1 des Diakonengesetzes).

#### § 2

##### Diakonische Zwischenprüfung

(1) Der Diakonenprüfung kann nach Abschluß des ersten Ausbildungsabschnittes, in der Regel nach einem Jahr, eine diakonische Zwischenprüfung vorausgehen.

(2) In der diakonischen Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Diakonenschülerin bzw. der Diakonenschüler

1. dem Unterricht mit Verständnis gefolgt ist,
2. sich ein dem Ausbildungsstand entsprechendes Fachwissen angeeignet hat und
3. für die Fortsetzung ihrer bzw. seiner Ausbildung die nötigen theoretischen, praktischen und persönlichen Voraussetzungen mitbringt.

(3) Die Zwischenprüfung wird von dem Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer der Diakonenausbildungsstätte abgenommen. Den Vorsitz führt die Leiterin bzw. der Leiter der Diakonenausbildungsstätte oder eine bzw. ein von ihr bzw. ihm Beauftragte bzw. Beauftragter. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Diakonenprüfung (§ 5 Abs. 3 Satz 2 des Diakonengesetzes) ist einzuladen.

(4) Die Prüfungsfächer werden von der Diakonenausbildungsstätte festgesetzt.

(5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Über die Möglichkeit der Wiederholung der Zwischenprüfung entscheidet das Lehrerkollegium.

#### § 3

##### Zulassung zur Diakonenprüfung

(1) Die Diakonenschülerin bzw. der Diakonenschüler hat die Zulassung zur Diakonenprüfung spätestens drei Wochen vor ihrem Beginn zu beantragen.

(2) Über die Zulassung zur Diakonenprüfung entscheidet die Diakonenausbildungsstätte auf Grund der Gesamtbeurteilung der Persönlichkeit der Diakonenschülerin bzw. des Diakonenschülers und ihrer bzw. seiner theoretischen und praktischen Leistungen, die in Vorzensuren festgestellt werden. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

#### § 4

##### Prüfungsausschuß

Die Diakonenprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes, der Leiterin bzw. dem Leiter und dem Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer der Diakonenausbildungsstätte besteht. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kirche führt den Vorsitz.

#### § 5

##### Diakonenprüfung

(1) Die Diakonenprüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Prüfungsfächer werden von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Diakonenausbildungsstätte auf deren Vorschlag hin bestimmt.

(2) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament (Bibelkunde und Auslegung),
2. Neues Testament (Bibelkunde und Auslegung),
3. Dogmatik (Glaubenslehre),
4. Ethik,
5. Kirchengeschichte (Kirchen- und Konfessionskunde),
6. Diakonik,
7. Seelsorge,
8. Homiletik und Liturgik,
9. Unterricht, Bildung, Erziehung,
10. Gemeindeaufbau,

11. Jugendarbeit,

12. musische Bildung.

(3) Die Diakonenausbildungsstätten können im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt die Prüfungsfächer ergänzen und zu den Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 10 bis 12 Alternativen benennen.

#### § 6

##### Praktische Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung findet in zwei Fächern statt. Zur Wahl stehen die Fächer nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 und 11 oder deren Alternativen gemäß § 5 Abs. 3. Im Rahmen der praktischen Prüfungen werden schriftliche Ausarbeitungen verlangt.

#### § 7

##### Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und zwei Klausuren.

(2) Die Themen dieser drei schriftlichen Arbeiten müssen den Gebieten der Prüfungsfächer nach § 5 Abs. 2 oder deren Alternativen gemäß § 5 Abs. 3 entnommen sein. Eine der schriftlichen Arbeiten muß dem Prüfungsfach Altes Testament oder aus dem Prüfungsfach Neues Testament kommen.

(3) Die Hausarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. Für die Klausuren stehen dem Prüfling je vier Zeitstunden zur Verfügung.

#### § 8

##### Mündliche Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung umfaßt fünf Fächer aus den unter § 5 Abs. 2 genannten Fächern oder ihren Alternativen nach § 5 Abs. 3.

(2) Bei der Auswahl der Prüfungsfächer sollen auch die Fächer berücksichtigt werden, in denen die Vorzensuren (§ 3 Abs. 2) nicht eindeutig sind. Die Vorzensuren werden vor Beginn der Prüfung festgesetzt.

(3) Die bzw. der zu Prüfende kann zusätzlich in einem Fach eigener Wahl geprüft werden.

(4) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Fach in der Regel 15 Minuten, mindestens jedoch 12 Minuten. Jede Diakonenschülerin bzw. jeder Diakonenschüler wird einzeln geprüft.

#### § 9

##### Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt und nur unter Verwendung von vollen Punktzahlen bewertet:

sehr gut	= 15 – 14 Punkte
	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
gut	= 13 – 11 Punkte
	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	= 10 – 8 Punkte
	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	= 7 – 5 Punkte
	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft = 4 – 2 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend = 1 – 0 Punkte

= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Die Feststellung der Schlußzensuren in den einzelnen Fächern erfolgt unter Berücksichtigung der Vorzensuren einschließlich der Zensuren des praktischen, des schriftlichen und des mündlichen Teils der Prüfung. In den nicht geprüften Fächern gilt die Vorzensur als Schlußzensur.

(3) Auf Grund dieses Ergebnisses wird die Diakononprüfung für bestanden oder nicht bestanden erklärt.

(4) Die Diakononprüfung ist nicht bestanden, wenn in mehr als zwei Fächern einschließlich der schriftlichen und praktischen Prüfungen die Schlußzensur »ausreichend« nicht erreicht wurde. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung bestimmt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine Prüfung, bei der in zwei Fächern die Zensur »ausreichend« nicht erreicht wurde, gilt als nicht abgeschlossen. Sind die Zensuren der praktischen Prüfung zusammen nicht »ausreichend«, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht abgeschlossen. Eine Nachprüfung muß in dem Fach erfolgen, das mit »mangelhaft« bewertet worden ist. Den Zeitpunkt für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.

(6) Der Diakonenschülerin bzw. dem Diakonenschüler wird das Ergebnis der Diakononprüfung nach der Schlußbesprechung bekanntgegeben.

(7) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen.

#### § 10

##### Ordnungswidriges Verhalten

(1) Bei einem Täuschungsversuch oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet im Verlauf der schriftlichen Prüfung die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Verlauf der mündlichen Prüfung der Prüfungsausschuß, wie zu verfahren ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

#### § 11

##### Einspruch

Gegen das Prüfungsergebnis kann binnen 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die bzw. der Vorsitzende kann nach Anhörung des Prüfungsausschusses eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile veranlassen. Die Entscheidung der bzw. des Vorsitzenden ist endgültig.

#### § 12

##### Akteneinsicht

Einsicht in die Prüfungsakten wird nicht gewährt.

## § 13.

## Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Diakone in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonenprüfungsordnung) vom 28. Oktober 1982 (KABl. S. 231) außer Kraft.

## Evangelische Kirche im Rheinland

## Die Kirchenleitung

## Nr. 58 Verordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (Diakonenverordnung).

Vom 19. Dezember 1997. (KABl. 1998 S. 30)

Auf Grund von § 14<sup>a</sup> des Kirchengesetzes über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447, ABl. EKD 1994 S. 257), § 18 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 3) und § 2 Satz 2 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1992 (KABl. S. 109), zuletzt geändert durch Notverordnung vom 5./12. Dezember 1996, erläßt die Kirchenleitung nach Anhörung der Diakonausbildungsstätten folgende Verordnung:

## § 1

## Dienstverhältnis

(1) Diakoninnen bzw. Diakone werden in der Regel im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Der Arbeitsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Nach Maßgabe des Kirchenbeamtenrechts können Diakoninnen bzw. Diakone bei Diensten mit besonderer Verantwortung in das Kirchenbeamtenverhältnis berufen werden. Sie führen die Amtsbezeichnung »Diakonin« bzw. »Diakon« und werden in Ämter der Besoldungsgruppen eingewiesen, die den Vergütungsgruppen vergleichbarer Angestellten entsprechen.

## § 2

## Dienstanzweisung

Die Diakonin bzw. der Diakon erhält eine Dienstanzweisung nach dem Muster der Anlage 1.\*)

## § 3

## Fortbildung

(1) Die Diakonin bzw. der Diakon soll sich fortbilden. Zu besonders dazu geeigneten Veranstaltungen kann ihr bzw. ihm Dienstbefreiung bis zu vierzehn Tagen, während der Aufbauausbildung gemäß der Aufbauausbildungsverordnung zusätzlich bis zu fünf Tagen im Kalenderjahr gewährt werden.

(2) Die Diakonin bzw. der Diakon hat die Dienstbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen; sie bzw. er soll einen Vorschlag für ihre bzw. seine Vertretung machen.

## § 4

## Besondere Regelungen

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, daß mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt. Für Diakoninnen bzw. Diakone, die in der Regel Sonntagsdienst leisten, ist in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Sonntagabend und Sonntag) arbeitsfrei zu halten; dieses Wochenende wird als arbeitsfreier Wochentag gerechnet.

(2) Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, sollen auf Wunsch der Diakonin bzw. des Diakons der Berufsverband, die Gemeinschaft, die Ausbildungsstätte und die bzw. der Beauftragte der Evangelischen Kirche im Rheinland für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Diakonie gehört werden.

## § 5

## Einsegnung und Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

(1) Diakoninnen bzw. Diakone, die ihre Prüfung an einer Ausbildungsstätte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Diakonengesetzes abgelegt haben und eingesegnet worden sind, erhalten auf Antrag eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit.

(2) Diakoninnen bzw. Diakone, die ihre Prüfung an einer Ausbildungsstätte nach § 12 Abs. 2 Satz 1 des Diakonengesetzes abgelegt haben und noch nicht eingesegnet worden sind, können auf Antrag durch eine bzw. einen von der Landeskirche Beauftragten eingesegnet werden und erhalten dann eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit.

(3) Für Diakoninnen bzw. Diakone, die ihre Prüfung an einer Ausbildungsstätte abgelegt haben, die weder von § 3 Abs. 1 noch von § 12 Abs. 2 Satz 1 des Diakonengesetzes erfaßt ist, aber deren Ausbildung gemäß § 7 Satz 2 des Diakonengesetzes durch Entscheidung des Landeskirchenamtes den Erfordernissen der Allgemeinen Richtlinien nach § 2 Abs. 3 des Diakonengesetzes entspricht, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend. Das Landeskirchenamt kann die Einsegnung an Bedingungen knüpfen.

## § 6

## Übergangsbestimmungen

Wer nach den bisherigen Bestimmungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Diakonin bzw. zum Diakon berufen wurde, ist Diakonin bzw. Diakon im Sinne des Diakonengesetzes. Sie bzw. er erhält auf ihren bzw. seinen Antrag eine Urkunde des Landeskirchenamtes über die Anstellungsfähigkeit.

## § 7

## Ermächtigung

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu dieser Verordnung zu ändern und die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

## § 8

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Diakonengesetzes (Diakonenverordnung) vom 26. Mai 1983 (KABl. S. 106) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1997

Das Landeskirchenamt

\*) Hier nicht abgedruckt.



## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 59 Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindekirchenratsgesetzes.

Vom 13. Januar 1998. (ABl. S. 1)

Aufgrund von § 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates vom 16. November 1997 (ABl. S. 206) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindekirchenratsgesetzes in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1981 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. November 1980 (ABl. 1981 S. 17),
2. das am 1. Dezember 1990 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 4. November 1990 (ABl. 1991 S. 9),
3. das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

M a g d e b u r g , den 13. Januar 1998

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

#### Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates (Gemeindekirchenratsgesetz – GKRG)

### 1. Die Bildung des Gemeindekirchenrates

#### 1.1 Allgemeine Bestimmungen über die Bildung des Gemeindekirchenrates

##### § 1

(1) Dem Gemeindekirchenrat gehören Älteste und berufliche Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden von den Gemeindegliedern gewählt. Außerdem gehören ihm Mitglieder gemäß Artikel 30 Abs. 3 Grundordnung an. Darüber hinaus können Gemeindeglieder gemäß § 3 Abs. 3 in den Gemeindekirchenrat berufen werden.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates müssen Glieder derjenigen Kirchengemeinde sein, für die der Gemeindekirchenrat bestellt wird.

(3) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zum Abendmahl zugelassen ist und darüber hinaus die im Artikel 11 Abs. 1 Grundordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, darf nicht gewählt, kann aber berufen werden.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeindekirchenrat ist jedes Gemeindeglied, welches das 16. Lebensjahr voll-

endet hat und zum Abendmahl zugelassen ist. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist ein Gemeindeglied,

- a) das seiner Verpflichtung zu geordneter kirchlicher Aufgabe nicht nachkommt,
- b) dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

##### § 2

(1) Die Anzahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Dem Gemeindekirchenrat müssen mindestens zwei und sollen höchstens zwölf gewählte Mitglieder angehören. Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren räumlich voneinander getrennten Gemeindeteilen, so kann der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindekirchenrates zulassen, daß dem Gemeindekirchenrat mehr als zwölf Mitglieder angehören. Dem Gemeindekirchenrat eines Kirchspiels müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

(2) Eheleute dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, es sei denn, sie sind Mitglieder gemäß Artikel 30 Abs. 3 Grundordnung. Werden Eheleute dennoch als Kandidaten für die Wahl des Gemeindekirchenrates in den Wahlvorschlag aufgenommen und erhalten beide eine für die Wahl als Mitglied des Gemeindekirchenrates ausreichende Stimmzahl, so gilt nur die Wahl desjenigen, der von beiden die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Werden Verwandte gerader Linie in den Wahlvorschlag aufgenommen, obwohl weniger als vier Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen sind, so findet Abs. 2 Satz 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Für die zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzleute sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung oder der Nachfolge richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(5) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, daß Stellvertreter ständig an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Haben mehrere Mitarbeiter für den Gemeindekirchenrat kandidiert und erhalten sie sämtlich eine für die Wahl als Mitglied des Gemeindekirchenrates ausreichende Stimmzahl, so rücken diejenigen, die in der Reihenfolge der Stimmzahl nachfolgen und mit ihrer Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat die in Artikel 30 Abs. 4 Grundordnung gesetzte Grenze überschreiten würden, in der Reihenfolge der Stimmzahl in die Position von Stellvertretern. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des Gemeindekirchenrates, das Mitarbeiter ist, treten sie in der Reihenfolge der Stimmzahl an dessen Stelle. Sie sind zugleich Ersatzleute.

##### § 3

(1) Ist zum vorgesehenen Termin in einer Kirchengemeinde keine Wahl zustande gekommen, so ist die Wahl innerhalb von sechs Monaten nachzuholen. Die Amtszeit

des Gemeindegliederates verkürzt sich in diesem Fall entsprechend.

(2) Der Kreiskirchenrat kann Gemeindeglieder bis zu der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Zahl berufen,

- a) wenn der Gemeindegliederat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlußfähig ist,
- b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern gewählt worden ist oder
- c) solange in einer neugebildeten Gemeinde ein Gemeindegliederat noch nicht gewählt worden ist.

(3) Der Kreiskirchenrat kann darüber hinaus auf Antrag des Gemeindegliederates zusätzlich zu der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Zahl der zu wählenden Mitglieder Gemeindeglieder in den Gemeindegliederat berufen. Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als fünf Jahren ausgesprochen werden.

(4) Die Zahl der zu berufenden Mitglieder gemäß Absatz 3 darf ein Viertel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

#### § 4

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegliederat endet für die gewählten und berufenen Mitglieder mit der Einführung der nach Abschluß der Legislaturperiode des Gemeindegliederates (Artikel 30 Abs. 6 Grundordnung) neu gewählten Mitglieder des Gemeindegliederates.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindegliederates können ihre Mitgliedschaft niederlegen, wenn sie aus einem erheblichen Grunde an der Wahrnehmung der Mitgliedschaft gehindert sind.

(3) Der Kreiskirchenrat kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Gemeindegliederates feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat.

#### § 5

(1) Bestehen in einer Kirchengemeinde besondere Schwierigkeiten, eine ordnungsgemäße Wahl durchzuführen, so kann der Kreiskirchenrat durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindegliederat bilden. Abweichend von § 1 Abs. 2 ist die Berufung von Gemeindegliedern aus anderen Kirchengemeinden zulässig. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn in einer Kirchengemeinde aufgrund von § 4 Abs. 2 und 3 ein Gemeindegliederat nicht mehr besteht.

(2) Fallen die eine Wahl hindernden Schwierigkeiten fort, so ist die Wahl nachzuholen. Mit der Einführung der gewählten Mitglieder des Gemeindegliederates enden Berufungen gemäß Absatz 1. Die Amtszeit des Gemeindegliederates verkürzt sich in diesem Falle entsprechend.

#### 1.2 Vorbereitung der Wahl zum Gemeindegliederat

#### § 6

(1) Die Wahlen zu den Gemeindegliederäten finden in den nach der Grundordnung festgelegten Zeitabständen statt. Die Wahl erfolgt in den Wahljahren im Zeitraum von Ostersonntag bis zum Pfingstmontag. Aus besonderen Gründen kann die Kirchenleitung einen anderen Zeitraum festlegen.

(2) Der Gemeindegliederat legt unter Beachtung von Abs. 1 den Wahltag fest. Die Festlegung des Termins bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

(3) Der Gemeindegliederat bestimmt die Zeiten der Wahlhandlung für den Wahltag. Er kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen, um allen Gemeindegliedern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

#### § 7

Der Kreiskirchenrat überprüft rechtzeitig, ob die bisherige Größe des Gemeindegliederates den Verhältnissen noch entspricht, und setzt erforderlichenfalls die Anzahl der zu wählenden Mitglieder neu fest und bestimmt die Zahl ihrer Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter kann geringer sein als die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

#### § 8

Die Gemeindeglieder sind mindestens zehn Wochen vor Durchführung der Wahl auf die bevorstehende Wahl aufmerksam zu machen. Sie sind dabei aufzufordern, bis spätestens sieben Wochen vor der Wahl Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gemeindegliederates zu machen.

#### § 9

(1) Der Gemeindegliederat stellt nach Ablauf der in § 8 Satz 2 genannten Frist, spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag, einen Wahlvorschlag auf. Dazu prüft er die Vorschläge der Gemeindeglieder und ergänzt sie erforderlichenfalls. Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindegliederat, so ist dieser vor der Entscheidung des Gemeindegliederates über die Aufstellung des Wahlvorschlages zu hören.

(2) Vorschläge von Gemeindegliedern, die von mindestens fünf Gemeindegliedern unter Angabe ihrer Anschrift unterschrieben sind, müssen berücksichtigt werden, wenn die Vorgesetzten die in § 1 Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen. Weist der Gemeindegliederat solche Kandidaten zurück, so hat er dieselben sowie den ersten Unterzeichner der jeweiligen Vorschläge unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Gründe, die für die Zurückweisung bestimmend waren, sind mitzuteilen.

Die Benachrichtigten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung Beschwerde beim Vorsitzenden des Kreiskirchenrates einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet innerhalb einer Woche nach Zugang der Beschwerde der Kreiskirchenrat oder aber, sofern der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann, der Vorsitzende des Kreiskirchenrates gemeinsam mit dem Präses der Kreissynode und dem Sachbereichsleiter Zeugnis und Dienst. Diese Entscheidung unterliegt keiner Nachprüfung.

(3) Der Gemeindegliederat stellt fest, ob die für den Wahlvorschlag vorgesehenen Kandidaten einer Aufstellung zustimmen, und nimmt sie danach in den Wahlvorschlag auf.

(4) Sobald der Kreis der Kandidaten, die in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind, feststeht, mindestens aber zwei Wochen vor dem Wahltag, ist der Wahlvorschlag in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

#### § 10

In der Vorbereitung der Wahl wird vom Gemeindegliederat ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) aufgestellt. In die Wählerliste sind Gemeindeglieder aufzunehmen, deren Wahlberechtigung gemäß § 1 Abs. 4 gegeben ist. Die Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Abschluß der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kir-

chengemeinde und seine Wahlberechtigung glaubwürdig nachweisen kann.

### § 11

(1) In räumlich ausgedehnten Kirchengemeinden kann der Gemeindekirchenrat mit Genehmigung des Kreiskirchenrates mehrere Stimmbezirke bilden. Er hat dann rechtzeitig die vom Kreiskirchenrat festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter auf die Stimmbezirke zu verteilen. Die Bestimmung über die Einsetzung eines Wahlvorstandes (§ 13 Abs. 1) findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Gemeindekirchenrat kann für jeden Stimmbezirk einen getrennten Wahlvorschlag aufstellen. Bei Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist bei jedem Kandidaten der Stimmbezirk zu vermerken; darüber hinaus ist auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen, wieviel Mitglieder und Stellvertreter aus den einzelnen Stimmbezirken zu wählen sind. Diese Kennzeichnungen sind auch auf dem Stimmzettel (§ 13 Abs. 3) anzubringen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen über die Bildung von Stimmbezirken bei der Durchführung der Wahl finden für die Einzelgemeinden eines Kirchspiels entsprechend Anwendung.

### § 12

Die Räume und Tageszeiten der Wahl sind in der Kirchengemeinde rechtzeitig deutlich und möglichst mehrfach bekanntzumachen.

#### 1.3 Durchführung der Wahl zum Gemeindekirchenrat

### § 13

(1) Die Wahlhandlung leiten jeweils zwei vom Gemeindekirchenrat bestimmte Gemeindeglieder (Wahlvorstand). Sie sollen nicht als Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen sein. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluß der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.

(3) Auf dem Stimmzettel, der die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidaten aufführt, muß vermerkt sein, wieviel Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen sind und daß ein Stimmzettel, auf dem mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, ungültig ist.

(4) Es ist dafür zu sorgen, daß jedes an der Wahlhandlung teilnehmende Gemeindeglied auf dem Stimmzettel die von ihm gewünschten Namen in Ruhe und unbeobachtet ankreuzen kann. Der Stimmzettel ist zusammenzufalten und nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in die Wahlurne zu legen.

(5) Die Stimmabgabe muß persönlich ausgeübt werden. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen.

(6) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit nicht in der Lage sind, den Ort der Wahlhandlung persönlich aufzusuchen, können ihr Wahlrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze im Wege der Briefwahl ausüben.

(7) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Briefwahlschein. Der Briefwahlschein kann bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beim Gemeindekirchenrat beantragt werden. Der Briefwahlschein muß von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder dem

stellvertretenden Vorsitzenden oder dem für die Kirchengemeinde zuständigen Pfarrer unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung des Gemeindekirchenrates, daß das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Briefwahlschein ist dem Gemeindeglied zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefumschlag) zu übermitteln. Das Gemeindeglied hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, daß es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(8) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindekirchenrat und bis zum Abschluß der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeindekirchenrat eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

### § 14

(1) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt oder erfolgt die Auszählung nicht in unmittelbarem Anschluß an die Wahlhandlung, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

(2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Abschluß der gesamten Wahlhandlung, spätestens am darauffolgenden Tage. Die Auszählung ist für alle Gemeindeglieder öffentlich.

(3) Die Auszählung erfolgt in der Weise, daß zu Beginn vom Wahlvorstand die Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und gezählt werden. Falls ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmt, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Auf Grund der Auszählung wird vom Wahlvorstand das Wahlergebnis nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und nach dem Abschluß der Auszählung den anwesenden Gemeindegliedern zu verkünden. Über das Abstimmungsergebnis ist alsbald im Protokollbuch des Gemeindekirchenrates ein Vermerk einzutragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Wahl in Stimmbezirken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist für jeden Stimmbezirk ein getrennter Wahlvorschlag aufgestellt worden, so erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses in einer Niederschrift jeweils für den einzelnen Stimmbezirk. Das Gesamtergebnis der Wahl ist in einer besonderen Niederschrift, die vom Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates und zwei Mitgliedern von Wahlvorständen verschiedener Stimmbezirke zu unterzeichnen ist, zusammenzufassen.
2. Ist für alle Stimmbezirke ein gemeinsamer Wahlvorschlag aufgestellt worden, so erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses für alle Stimmbezirke in einem einheitlichen Vorgang an einem gemeinsamen Ort. Das Ergebnis der Wahl ist in

einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden des Gemeindegottesdienstes und zwei Mitgliedern von Wahlvorständen verschiedener Stimmbezirke zu unterzeichnen ist.

#### § 15

Der Gemeindegottesdienst hat die gewählten Mitglieder und Stellvertreter von der auf sie gefallenen Wahl unverzüglich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären.

#### § 16

Die sich aus der Wahl ergebende Zusammensetzung des neuen Gemeindegottesdienstes ist durch Kanzelabkündigung in dem der Wahl folgenden Gemeindegottesdienst und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Hierbei ist auf die Möglichkeit zur Anfechtung der Wahl gemäß § 18 hinzuweisen.

#### § 17

Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels müssen so beschaffen sein, daß jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

#### § 18

(1) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Kanzelabkündigung kann die Gültigkeit einer Wahl zum Gemeindegottesdienst innerhalb einer Woche von jedem wahlberechtigten Gemeindegottesdienst angefochten werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, daß in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) Die Anfechtung ist mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindegottesdienstes oder dem Superintendenten zu erklären. Die Anfechtungserklärung ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegottesdienstes dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen. Das Konsistorium kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen. Die Entscheidung des Konsistoriums unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(3) Das Konsistorium kann auch von Amts wegen den ordnungsgemäßen Ablauf einer Wahl in Vorbereitung und Durchführung überprüfen.

#### § 19

Die Einführung der Mitglieder des Gemeindegottesdienstes und ihrer Stellvertreter (Artikel 31 Grundordnung) ist im Protokollbuch des Gemeindegottesdienstes zu vermerken.

### 2. Die Geschäftsführung des Gemeindegottesdienstes

#### § 20

(1) Der Gemeindegottesdienst wird in der Regel monatlich, mindestens jedoch viermal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Bischof, das Konsistorium, der Propst oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates es verlangen. Die Verhandlungen des Gemeindegottesdienstes sind nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, sofern der Gemeindegottesdienst nicht einstimmig etwas anderes beschließt.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindegottesdienstes bereitet die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest.

Dabei soll er den stellvertretenden Vorsitzenden beteiligen. Er kann die gemäß § 22 Satz 1 Beauftragten hinzuziehen. Ist gemäß § 22 Satz 2 ein weiteres Mitglied des Gemeindegottesdienstes mit der Führung des Schriftverkehrs beauftragt, so ist dieses an der Vorbereitung der Sitzung ebenfalls zu beteiligen.

(3) Die Mitglieder des Gemeindegottesdienstes sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden. Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Gemeindegottesdienst zu Beginn der Sitzung.

(4) Der Bischof, der Propst und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates sowie besonders beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen, Anträge stellen und auf ihr Verlangen den Vorsitz übernehmen. Die Sachbereichsleiter können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Sitzungen des Gemeindegottesdienstes beratend teilnehmen.

#### § 21

(1) Der Gemeindegottesdienst ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

(3) Der Gemeindegottesdienst faßt seine Beschlüsse in brüderlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindegottesdienstes gilt über die Regelung des Abs. 4 hinaus: Kandidieren mehr als zwei Mitglieder des Gemeindegottesdienstes und erhält keiner von ihnen die absolute Mehrheit, so ist erneut unter den beiden Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wenn eine Angelegenheit einem Mitglied des Gemeindegottesdienstes oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder es sonst persönlich betrifft, darf dieses Mitglied, nachdem der Sachverhalt festgestellt worden ist, bei der anschließenden Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Bei einer Wahl gemäß Abs. 4 stimmt derjenige, der kandidiert, mit. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Gemeindegottesdienstes zugleich Mitglied des Vertretungsorgans einer anderen juristischen Person ist, der die Entscheidung des Gemeindegottesdienstes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann; dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Gemeindegottesdienstes in Anwendung der kirchlichen Ordnung Mitglied des Vertretungsorgans der anderen juristischen Person geworden ist.

(7) Beschlüsse sind im Protokollbuch niederzuschreiben. Das Protokoll ist vorzulesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

(8) In eiligen Fällen ist ausnahmsweise schriftliche Befragung und Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

## § 22

Mit der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen kann der Gemeindegemeinderat einzelne Mitglieder beauftragen. Ist der Vorsitzende Ältester, so kann der Gemeindegemeinderat ein Mitglied, das beruflicher Mitarbeiter ist, mit der Führung des Schriftwechsels beauftragen, wenn sich der Vorsitzende diesen nicht generell oder von Fall zu Fall vorbehält. Hauptberuflich im Verkündigungsdienst Stehende können sich einem solchen Auftrag nicht entziehen.

## § 23

(1) Der Gemeindegemeinderat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse sind dem Gemeindegemeinderat verantwortlich und berichtspflichtig. Der Gemeindegemeinderat kann ihnen im Rahmen der Festlegungen des Haushalts der Kirchengemeinde die Befugnis zur selbständigen Betreuung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete übertragen. Der Gemeindegemeinderat hat im Bedarfsfalle die Arbeitsweise der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

## § 24

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt das Konsistorium.

(2) (Inkrafttreten)

## Nr. 60 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchspielgesetzes.

Vom 13. Januar 1998. (ABl. S. 5)

Aufgrund von § 2 des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über Kirchspiele vom 16. November 1997 (ABl. S. 207) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchspielgesetzes in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 1983 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 31. Oktober 1982 (ABl. 1983 S. 1),
2. das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Magdeburg, den 13. Januar 1998

### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack

Bischof

### Kirchengesetz über Kirchspiele

Aufgrund von Artikel 74 Abs. 2 Ziff. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat die Synode folgendes Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Kirchengemeinden können gemäß Artikel 26 Grundordnung zu Kirchspielen zusammengefaßt werden. Die Bestim-

mungen der Grundordnung und der Kirchengesetze über Kirchengemeinden und den Gemeindegemeinderat gelten entsprechend für Kirchspiele.

## § 2

(1) Über die Bildung von Kirchspielen beschließt der Kreiskirchenrat, nachdem die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden der vorgesehenen Bildung des Kirchspiels zugestimmt haben. Vor seiner Beschlußfassung hört der Kreiskirchenrat die Visitationskommission des Kirchenkreises.

(2) Über die Aufhebung oder Änderung eines Kirchspiels sowie über das Ausscheiden einzelner Kirchengemeinden aus dem Kirchspiel entscheidet der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels. Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus dem Kirchspiel kann auch von den zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinde beantragt werden. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels ist zur Einberufung der Gemeindeversammlung verpflichtet, wenn diese von der Mehrheit der Vertreter dieser Kirchengemeinde im Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gefordert wird.

(3) Wird angestrebt, Kirchengemeinden, die zu einem Kirchspiel gehören, zu einer neuen Kirchengemeinde zu vereinigen, so ist für die Entscheidung des Kreiskirchenrates Voraussetzung, daß der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels der Vereinigung zustimmt. Außerdem hat der Kreiskirchenrat vor seiner Entscheidung die Visitationskommission des Kirchenkreises und jeweils die zu einer Versammlung einberufenen wahlberechtigten Gemeindeglieder der einzelnen beteiligten Kirchengemeinden anzuhören.

(4) Entscheidungen des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums.

(5) Werden die Kirchengemeinden mehrerer Pfarrsprengel, die eine Region bilden, nach den Regeln dieses Kirchengesetzes zusammengefaßt, so kann der Kreiskirchenrat festlegen, daß die Zusammenfassung der Kirchengemeinden die Bezeichnung »Regionalgemeinde« führt.

## § 3

(1) Dem Gemeindegemeinderat des Kirchspiels müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Jede dem Kirchspiel angehörende Kirchengemeinde muß mindestens mit einem Mitglied im Gemeindegemeinderat vertreten sein. Ein Mitglied des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels kann nur von einem Stellvertreter vertreten werden, der Glied der gleichen Kirchengemeinde ist.

(2) Bei Bildung eines Kirchspiels wählen die Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden die Mitglieder und Stellvertreter des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels in der vom Kreiskirchenrat bestimmten Anzahl.

(3) Nach der erstmaligen Bildung des Gemeindegemeinderates des Kirchspiels gemäß Abs. 2 erfolgen Neubildungen des Gemeindegemeinderates durch Wahl und Berufung gemäß den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates.

(4) Sobald der Gemeindegemeinderat des Kirchspiels gebildet ist, endet die Arbeit der Gemeindegemeinderäte der zum Kirchspiel gehörenden Kirchengemeinden. In diesen Kirchengemeinden werden für die Dauer der Zugehörigkeit zum Kirchspiel Gemeindegemeinderäte nicht gebildet.

## § 4

(1) Der Gemeindekirchenrat des Kirchspiels kann Ausschüsse bilden, die für einzelne Kirchengemeinden des Kirchspiels zuständig sind. Die Vertreter der einzelnen Kirchengemeinden im Gemeindekirchenrat des Kirchspiels sind zugleich Mitglied des örtlichen Gemeindeausschusses. Die Ausschüsse sollen den Gemeindekirchenrat insbesondere in der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude unterstützen. Darüber hinaus kann der Gemeindekirchenrat den Ausschüssen Mitverantwortung zur Wahrnehmung der in Artikel 32 Abs. 4 Grundordnung Ziff. 1, 2, 3 und 6 genannten Aufgaben übertragen. Die Ausschüsse sind dem Gemeindekirchenrat zu regelmäßigiger Berichterstattung verpflichtet. Zu Beschlüssen, die der einzelnen Kirchengemeinde oder dem Kirchspiel Verpflichtungen auferlegen, sind sie nicht befugt.

(2) Der Kreiskirchenrat eines Kirchenkreises kann mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates eines Kirchspiels festlegen, daß die Gemeindeausschüsse des Kirchspiels abweichend von Absatz 1 unmittelbar durch die Gemeindeglieder im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl zum Gemeindekirchenrat gewählt werden. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates über die Vorbereitung und Durchführung einer Gemeindekirchenratswahl entsprechende Anwendung, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Für die Aufstellung des Wahlvorschlags finden die Bestimmungen über zu beachtende Fristen keine Anwendung, mit Ausnahme der Vorschrift über die abschließende Bekanntmachung des Wahlvorschlags zwei Wochen vor dem Wahltag. Darüber hinaus finden die Vorschriften über einen Rechtsbehelf gegen die Zurückweisung eines vorgeschlagenen Kandidaten sowie über die Möglichkeit der Anfechtung der Gültigkeit einer Wahl zum Gemeindekirchenrat keine Anwendung. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

## § 5

(1) Bei Errichtung des Kirchspiels ist für jede Kirchengemeinde das vorhandene Vermögen festzustellen. Ein Verzeichnis des Vermögens ist dem Kreiskirchenrat und dem Konsistorium einzureichen. Die Haushalte der Kirchengemeinden werden zu einem gemeinsamen Haushalt des Kirchspiels zusammengefaßt.

(2) Der Gemeindekirchenrat des Kirchspiels nimmt die Rechte der beteiligten Kirchengemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten. Neue Rechtsbeziehungen können auch für und gegen das Kirchspiel begründet werden.

(3) Gegen die Verfügung über kirchliche Gebäude sowie gegen Beschlüsse über eine Zweckänderung der Gebäude steht jedem Mitglied des Gemeindekirchenrates des Kirchspiels, das Glied der betroffenen Kirchengemeinde ist, innerhalb eines Monats ein Einspruchsrecht zu. Die Einspruchsberechtigten sind über ihr Recht zu unterrichten. Über den Einspruch entscheidet der Kreiskirchenrat.

## § 6

(1) Bei Vermögensstreitigkeiten zwischen einzelnen Kirchengemeinden oder diesen und dem Kirchspiel ist Klage beim Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz zulässig. Sie muß innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Entscheidung des nach der kirchlichen Ordnung zuständigen Organs erhoben werden.

(2) Über die Erhebung einer Klage gemäß Abs. 1 durch eine Kirchengemeinde, die dem Kirchspiel angehört, entscheiden diejenigen gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates des Kirchspiels, die Glieder die-

ser Kirchengemeinde sind. Beschließen diese Mitglieder, daß Klage zu erheben ist, so vertreten sie gemeinsam im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die betreffende Kirchengemeinde. Der Beschluß muß zumindest von drei Mitgliedern gefaßt sein.

(3) Ist eine Kirchengemeinde im Gemeindekirchenrat des Kirchspiels mit weniger als drei Mitgliedern vertreten, so sind auf Antrag eines dieser Mitglieder vom Kreiskirchenrat ein bzw. zwei Glieder der betreffenden Kirchengemeinde zu bestellen, die zusammen mit den in Abs. 2 Satz 1 genannten Mitgliedern des Gemeindekirchenrates des Kirchspiels über die Erhebung der Klage entscheiden. Sie vertreten gemeinsam die Kirchengemeinde im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

## § 7

(Inkrafttreten)

**Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes.**

Vom 13. Januar 1998. (ABl. S. 6)

Aufgrund von § 2 des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenkreisleitungsgesetzes vom 15. November 1997 (ABl. S. 208) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenkreisleitungsgesetzes in der ab 1. Januar 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1995 (ABl. S. 108),
2. das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

Magdeburg, den 13. Januar 1998

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**

Axel Noack

Bischof

**Kirchengesetz zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz)****1. Die Kreissynode**

## § 1

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Tagung wird mit Gottesdienst oder Andacht begonnen und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Gottesdienst fürbittend gedacht.

(3) Die Kreissynode ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben Mitglieder der Synode sowie der in § 5 genannte Personenkreis Zutritt.

(5) Der Bischof, der Propst und der Präses der Synode der Kirchenprovinz sowie Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(6) Gegenstand der Verhandlungen der Kreissynode bilden die Vorlagen des Kreiskirchenrates, Anträge von Gemeindekirchenräten des Kirchenkreises sowie Anträge von Mitgliedern der Kreissynode. Darüber hinaus hat die Kreissynode über Gegenstände zu verhandeln, die ihr von der Synode der Kirchenprovinz, der Kirchenleitung oder vom Konsistorium vorgelegt werden.

(7) Die Wahl des Präses und seiner Stellvertreter sowie die Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates, die Wahlen zum Kreiskirchenrat, zur Leitung der Sachbereiche und zur Synode der Kirchenprovinz erfolgen durch Stimmzettel. Bei anderen Wahlen kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

(8) Die Kreissynode kann ihre Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

#### § 2

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindekirchenräten gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
4. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.

(2) Der Kreissynode sollen nicht weniger als 40 und nicht mehr als 70 Mitglieder angehören. Wenn die Größe des Kirchenkreises es erfordert, kann von diesen Richtzahlen mit Zustimmung der Kirchenleitung abgewichen werden. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Synode nicht erreichen, soll aber mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Synode betragen.

(3) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Ziffer 2 zu wählen sind, und gliedert sie auf die Gemeindekirchenräte auf. Erforderlichenfalls faßt er die Gemeindekirchenräte in der Weise zu Wahlgemeinschaften zusammen, daß die Gemeindekirchenräte in gemeinsamer Sitzung die festgelegte Zahl der Synodalen wählen. Der an Jahren älteste Vorsitzende der anwesenden Gemeindekirchenräte führt dabei den Vorsitz. Es können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die einem Gemeindekirchenrat nicht angehören.

(4) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Ziffer 3 entsandt werden, und gliedert sie auf die einzelnen Dienstbereiche auf. Dabei sind die nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Wer von den einzelnen Dienstbereichen in die Synode entsandt wird, wird durch Wahl bestimmt. Eine Wahl entfällt, wenn die Aufgliederung der Zahl der Synodalen auf die einzelnen Dienstbereiche bedeutet, daß alle hauptberuflichen Mitarbeiter eines Dienstbereiches Synodale gemäß Absatz 1 Ziffer 3 sind. Ist für die Bestimmung der Synodalen gemäß Absatz 1 Ziffer 3 eine Wahl erforder-

lich, so werden die hauptberuflichen Mitarbeiter des betreffenden Dienstbereiches vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu einer Versammlung einberufen. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt in der Versammlung den Vorsitz. Ein Dienstbereich, dem weniger als fünf hauptamtliche Mitarbeiter angehören, führt die Wahl gemeinsam mit einem anderen Dienstbereich durch mit der Maßgabe, daß die von jedem Dienstbereich zu entsendenden Synodalen von den Mitarbeitern der beiden Dienstbereiche gemeinsam gewählt werden.

(5) Die Wahlen, die gemäß Absatz 3 und 4 durchzuführen sind, sollen durch Stimmzettel erfolgen. Verlauf und Ergebnis der Wahlhandlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift oder eine beglaubigte Abschrift derselben ist dem Kreiskirchenrat einzureichen. Die Zusammensetzung der Kreissynode ist, sobald sie feststeht, in geeigneter Weise im Kirchenkreis bekanntzumachen.

#### § 3

Der Kreiskirchenrat kann Gemeindeglieder bis zu einem Fünftel der in § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 genannten Synodalen berufen.

#### § 4

(1) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sollen Stellvertreter bestimmt werden.

(3) Die Zahl der nach Absatz 1 und 2 zu bestimmenden Stellvertreter wird nach der sachlichen Notwendigkeit festgelegt. Die Festlegung wird im Falle des Absatzes 1 von den Gemeindekirchenräten, im Falle des Absatzes 2 vom Kreiskirchenrat vorgenommen. Die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl der Kreissynode erhaltenen Stimmen. Bei Berufungen gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 bestimmt der Kreiskirchenrat die Reihenfolge.

(4) Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

#### § 5

(1) Die hauptberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis, die der Kreissynode nicht gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 3 angehören, können an den Verhandlungen der Synode beratend teilnehmen. Vorsitzende von Gemeindekirchenräten, die der Synode nicht gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 angehören, nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil.

(2) Mitarbeiter, die Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrzunehmen haben, nehmen an den Verhandlungen beratend teil, soweit sie nicht Mitglieder der Kreissynode sind.

#### § 6

(1) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenhang mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel. Die erste Tagung der neugebildeten Kreissynode wird vom Präses der bisherigen Synode einberufen und eröffnet.

(2) Der Präses macht von der Einberufung der Kreissynode dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Synode der Kirchenprovinz und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Der Präses wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(4) Der Präses oder einer seiner Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse der Kreissynode beratend teilnehmen.

#### § 6 a

(1) Die Kreissynode wählt einen Finanzausschuß und einen Bauausschuß. Die Aufgabenstellung der Ausschüsse richtet sich nach Artikel 53 Grundordnung.

(2) Die Aufgabenstellung der in Absatz 1 bezeichneten Ausschüsse kann auch in einem Ausschuß zusammengefaßt werden. Der Bauausschuß kann Unterausschüsse bilden.

(3) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

## II. Der Kreiskirchenrat

### § 7

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, daß der kirchliche Dienst in allen seinen Aufgabengebieten auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für Entscheidungen auf der Ebene des Kirchenkreises. Er ist im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen gegenüber den Gemeindegemeinderäten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt.

(2) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind.

Zu diesen Zuständigkeiten gehört insbesondere:

1. die kreiskirchlichen Stellen zu besetzen,
2. Aufträge zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Kirchenkreis zu verteilen, vor allem den Kreisjugendpfarrer, den Kreiskatecheten und den Kreiskirchenmusikwart zu bestellen, sofern diese nicht gemäß Ziffer 1 angestellt sind,
3. die Dienstaufsicht über die vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter zu führen,
4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen,
5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,
6. der Visitationskommission Aufträge zu erteilen, die Ergebnisse der Visitation auszuwerten, über die Erledigung der Visitationsauflagen zu wachen und der Kreissynode und der Kirchenleitung Bericht zu erstatten,
7. die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vorzuprüfen.

### § 8

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muß,
2. der Präses der Kreissynode, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,
3. bis zu 15 Mitglieder, die von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder gewählt werden.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat.

(3) Von den gewählten Mitgliedern des Kreiskirchenrates muß mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder des Kreiskirchenrates darf die Hälfte aller seiner Mitglieder nicht erreichen.

(4) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung aus den Mitgliedern des Kreiskirchenrates, die ordiniert sind und in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Präses der Kreissynode und seine Stellvertreter stehen nicht zur Wahl.

(5) Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3 sind Stellvertreter sowohl für die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden als auch für die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden zu wählen. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzleute. Ihre Zahl bestimmt der Kreiskirchenrat nach der sachlichen Notwendigkeit.

(6) Die Sachbereichsleiter nehmen beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teil, soweit sie nicht Mitglieder des Kreiskirchenrates sind. Der Kreiskirchenrat kann beschließen, daß Stellvertreter für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3 an den Sitzungen ständig mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 9

(1) Der Kreiskirchenrat wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn drei Mitglieder, die Kirchenleitung, das Konsistorium oder der Propst es verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Bischof, der Propst und besonders beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Der Kreiskirchenrat kann bei der Behandlung einzelner Punkte Vertreter der Ausschüsse der Kreissynode anhöhen.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## III. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

### § 10

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird von einem Wahlkollegium gewählt und von der Kreissynode beauftragt.

(2) Dem Wahlkollegium gehören an:

1. der Bischof oder ein von ihm Beauftragter,
2. der zuständige Propst,
3. die Mitglieder des Kreiskirchenrates,
4. die Stellvertreter des Präses der Kreissynode,
5. die Sachbereichsleiter, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Ziffer 3 und 4 sind,
6. Vertreter der Dienstbereiche; die Anzahl der Vertreter wird vom Kreiskirchenrat für die Dauer seiner Legislaturperiode festgelegt.

(3) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präses der Kreissynode. Das Wahlkollegium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Bischof oder sein Beauftragter sowie der Propst sein müssen, anwesend sind. Hat die Kirchenleitung keinen auf dem Wahlvorschlag stehenden Kandidaten gestrichen, so ist das Wahlkollegium



auch in Abwesenheit des Bischofs oder seines Beauftragten beschlußfähig.

(4) Das Wahlkollegium legt der Kirchenleitung einen Wahlvorschlag vor. Die Kirchenleitung kann sowohl Kandidaten auf dem Wahlvorschlag streichen als auch den Wahlvorschlag ergänzen. Ein durch die Kirchenleitung veränderter Wahlvorschlag des Wahlkollegiums kann durch das Wahlkollegium ergänzt werden. Der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung erneut vorzulegen.

(5) Ein Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Enthält der Wahlvorschlag mehr als zwei Kandidaten, und erreicht keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so stehen im zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zur Wahl, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben im ersten Wahlgang mehrere für den zweiten Wahlgang in Frage kommende Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet zwischen ihnen das Los. Erhält im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit der Stimmen, so ist gemäß Absatz 4 ein neuer Wahlvorschlag zu unterbreiten.

(6) Enthält der Wahlvorschlag nur einen Kandidaten, so gilt der Beschluß über den Wahlvorschlag sogleich als Wahl, wenn die Kirchenleitung den Wahlvorschlag nicht verändert und der Beschluß des Wahlkollegiums mit der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Mehrheit gefaßt wurde.

(7) Die Kirchenleitung erläßt für das Wahlkollegium Bestimmungen zur Geschäftsordnung, durch die insbesondere Einzelheiten für die Aufstellung des Wahlvorschlags geregelt werden.

(8) Ist mit der Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates die Übertragung einer neuen Pfarrstelle verbunden, so hat die Kreissynode bei der Entscheidung über die Berufung zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates das Votum des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, in der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates seinen Dienst tun soll, zu berücksichtigen.

(9) Die Berufung des vom Wahlkollegium Gewählten durch die Kreissynode erfolgt für acht Jahre. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Nach Ablauf der Berufungszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich.

(10) Bei erneuter Berufung entfallen die Aushändigung einer Berufungsurkunde und die gottesdienstliche Einführung.

#### § 11

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbereichsleiter und dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.

#### § 12

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(2) Kreiskirchenrat und Kirchenleitung können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates den Rücktritt nahelegen.

Folgt der Vorsitzende des Kreiskirchenrates dem Rat nicht, so kann die Kreissynode die Abberufung beschließen.

### IV. Sachbereiche und Konvente

#### § 13

(1) Um den Kreiskirchenrat in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben zu unterstützen, werden diese in drei Sachbereiche aufgegliedert:

1. Zeugnis und Dienst,
2. Mitarbeiter,
3. Verwaltung.

(2) Die Aufgaben in den Sachbereichen werden vom Kreiskirchenrat auf Grund des Rahmenkatalogs festgelegt, den die Kirchenleitung beschließt. Die Aufgaben der Fachaufsicht in einzelnen Dienstbereichen, die durch gesamt-kirchliche Ordnungen geregelt sind, bleiben hiervon unberührt.

#### § 14

(1) Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zuständig.

(2) Die Sachbereichsleiter bereiten die Entscheidungen des Kreiskirchenrates vor und sorgen für deren Durchführung. Sie helfen mit, daß der Kreiskirchenrat seine Entscheidung auf Grund der notwendigen Informationen trifft.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben halten die Sachbereichsleiter untereinander und mit dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Kontakt. Sie kommen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen, zu denen der Präses der Kreissynode einzuladen ist.

(4) Die Sachbereichsleiter sind zur Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Diensten sowie den Ausschüssen der Kreissynode und den Konventen verpflichtet. Sie sorgen durch Anleitung, Beratung und Kontrolle dafür, daß die mit kreiskirchlichen Diensten Beauftragten ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie geben für die Arbeit der Kirchengemeinden Hinweise und Hilfen. Der Kreiskirchenrat kann den Sachbereichsleitern im Rahmen ihres Sachbereichs bestimmte Entscheidungsvollmachten übertragen.

(5) In Wahrnehmung der Aufgaben der Sachbereiche können die Sachbereichsleiter jederzeit an den Sitzungen kreiskirchlicher Gremien und an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden beratend teilnehmen.

(6) Die Sachbereichsleiter nehmen an den vom Propst für sie einberufenen Konventen teil.

#### § 15

(1) Die Sachbereichsleiter werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl unterbreitet der Konvent der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis Personalvorschläge. Er kann diese Aufgabe einem von ihm zu bildenden Ausschuß übertragen, dem mindestens zwei Mitglieder des Kreiskirchenrates angehören müssen.

(2) Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zu wählen. Ein Sachbereichsleiter kann nur für einen Sachbereich zuständig sein. Im Ausnahmefall kann das Konsistorium auf Antrag der Kreissynode gestatten, daß eine Person als Sachbereichsleiter für zwei Sachbereiche zuständig ist.

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann nur für einen Sachbereich zuständig sein.

(3) Die Kreissynode kann für die Sachbereichsleiter Stellvertreter wählen. Sind keine Stellvertreter gewählt, so wird gegebenenfalls die Vertretung durch den Kreiskirchenrat geregelt. Dies gilt auch, wenn auf Grund besonderer Schwierigkeiten ein Sachbereichsleiter nicht gewählt werden konnte. Die Wahl des Sachbereichsleiters ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

(4) Die Sachbereichsleiter können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

(5) Ein Sachbereichsleiter kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Sachbereichsleiter nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an seinem Rücktritt festhält.

#### § 16

(1) Die beruflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis kommen regelmäßig zu Gesamt- und Einzelkonventen zusammen. Die Konvente wählen ihre Konventsleiter.

(2) Die Konvente dienen der gemeinsamen Beratung, der Weiterbildung und der Zurüstung der Mitarbeiter.

### V. Besondere Bestimmungen

#### § 17

Für den reformierten Kirchenkreis gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Die §§ 13 bis 15 finden keine Anwendung.
2. Bei der Wahl der Berufung und dem Rücktritt des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sind folgende Abweichungen zu berücksichtigen:
  - a) Dem Wahlkollegium gehört kein Propst an.
  - b) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises wird durch den Bischof in seinen Dienst eingeführt.
  - c) Ein vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises erklärter Rücktritt wird

wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an dem Rücktritt festhält.

#### § 17 a

Das Konsistorium wird bevollmächtigt, bei der Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen gemäß Artikel 49 Absatz 2 Grundordnung verbindliche Festlegungen für die Bildung der Organe des Kirchenkreises und die Bestellung der Dienste des Kirchenkreises zu treffen. Dabei sind die Regeln der Grundordnung und dieses Kirchengesetzes für die Zusammensetzung der Organe und über die Voraussetzung bei der Bestellung der Dienste entsprechend anzuwenden. Bei der Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden gemäß Artikel 49 Absatz 1 Grundordnung kann das Konsistorium verbindliche Festlegungen über eine entsprechende personelle Ergänzung der Organe des Kirchenkreises treffen.

#### § 17 b

Kirchenkreisen, die im Zuge einer räumlichen Neuordnung gemäß Artikel 49 Absatz 2 Grundordnung neu gebildet worden sind, ist bis zum Ablauf der Legislaturperiode der Kreissynoden im Interesse des Zusammenwachsens im neu gebildeten Kirchenkreis gestattet, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende des Kreiskirchenrates zu bestellen. Den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskirchenrates können zur Entlastung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates die Aufgaben gemäß Artikel 60 Absatz 5 und 7 Grundordnung zur ständigen Wahrnehmung übertragen werden. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates behält das Recht, auf einen stellvertretenden Vorsitzenden des Kreiskirchenrates übertragene Aufgaben im Einzelfall zur eigenen Wahrnehmung an sich zu ziehen. Die Kirchenkreise haben das Konsistorium über Regelungen, die sie nach diesem Paragraphen getroffen haben, zu unterrichten.

### VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 18

(Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen)

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

**Nr. 62 Evangelische Krankenhauseelsorgevereinbarung.**

**Vom 2. Februar 1998. (ABl. S. A 18)**

Nachfolgend wird die Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen zur Regelung der Seelsorge in den staatlichen Krankenhäusern (Evangelische Krankenhauseelsorgevereinbarung – EvKSV) vom 23. Dezember 1997 bekanntgemacht.

Dresden, 2. Februar 1998

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Sachsens**

H o f m a n n

**Vereinbarung  
des Freistaates Sachsen  
mit den evangelischen Landeskirchen  
im Freistaat Sachsen  
zur Regelung der Seelsorge**

**in staatlichen Krankenhäusern  
(Evangelische Krankenhauseelsorgevereinbarung –  
EvKSV)**

**Vom 23. Dezember 1997**

Der Freistaat Sachsen,  
vertreten durch den  
Staatsminister für  
Soziales, Gesundheit und Familie,

– der Freistaat –

sowie die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens,

vertreten durch das Ev.-Luth. Landeskirchenamt,

und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,

vertreten durch die Kirchenleitung,

– die Kirchen –

haben gemäß Artikel 13 Abs. 3 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) vom

24. März 1994 (SächsGVBl. S. 1253) zur Regelung der Seelsorge in den staatlichen Krankenhäusern des Freistaates Sachsen folgende Vereinbarung geschlossen:

#### Artikel 1

(1) Die Seelsorge in den Krankenhäusern und Heimen bildet einen Teil der allgemeinen Seelsorge der Kirchen. Sie unterstützt den Heilungs- und Gesundungsprozeß des Patienten und trägt dazu bei, sein mit der Krankheit verbundenes Leid zu bewältigen. Mit ihrer Regelung sichert der Freistaat die freie Religionsausübung des Patienten.

(2) Die evangelische Seelsorge in Krankenhäusern einschließlich Maßregelvollzugseinrichtungen und Heimen, die in unmittelbarer Trägerschaft des Freistaates dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie (Staatsministerium) nachgeordnet sind (Krankenhäuser), wird durch Krankenhauseelsorger wahrgenommen. Krankenhauseelsorger sind Pfarrer und Pfarrerinnen sowie andere durch die jeweilige Kirche oder eine ihrer Gliederungen beauftragte Mitarbeiter im Haupt- und Nebenamt.

(3) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis werden gewährleistet.

#### Artikel 2

(1) Zur Ausübung seines Dienstes kann der Krankenhauseelsorger die Einrichtungen des Krankenhauses in Anspruch nehmen. Er berücksichtigt dabei die für Krankenhäuser geltenden Bestimmungen. Bei Todesnot und in anderen dringenden Fällen hat er jederzeit Zutritt. Die Krankenhausleitung wird bei Bedarf organisatorische Maßnahmen treffen, die zur Ausübung des Dienstes des Krankenhauseelsorgers geeignet und erforderlich sind. Sie weist auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Krankenhauseelsorge hin.

(2) Der Freistaat stellt die für den Dienst des Krankenhauseelsorgers erforderlichen Räume zur Verfügung (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer). Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen erfolgen durch den Freistaat im Einvernehmen mit den Kirchen. Für die Dauer des Bestehens eines Krankenhauses im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Satz 1 wird der Widmungszweck einer bestehenden Anstaltskirche oder -kapelle gewährleistet. Soweit diese zweckentfremdet genutzt sind, soll ihre widmungsgemäße Nutzung ermöglicht werden, sobald die haushaltsrechtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Bei der Planung von Krankenhausneubauten soll der erforderliche Gottesdienstraum vorgesehen werden.

(3) Der Krankenhauseelsorger kann im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung geeignete freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen sowie Seelsorger, Seelsorgehelfer und Dolmetscher für seinen Dienst hinzuziehen.

(4) Die Krankenhausleitung stellt dem Krankenhauseelsorger die für seine Tätigkeit nötigen Informationen zur Verfügung. Die Übermittlung von Patientendaten ist nur mit Zustimmung des Patienten zulässig. Sozial- und datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(5) Bei der Aufnahme in das Krankenhaus wird auch die Konfession des Patienten erfragt. Die Angabe bleibt dem Patienten anheimgestellt. Der Krankenhauseelsorger wird über den Namen des Patienten informiert.

#### Artikel 3

(1) Der Krankenhauseelsorger hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Regelmäßige Feier von Gottesdiensten,

- Einzelseelsorge einschließlich der Besuche am Krankenbett und der Aussprache mit den einzelnen Patienten sowie Personen ihres Vertrauens,
- Beichte und Heiliges Abendmahl,
- Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen,
- Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden,
- Angebote für Gespräche mit Patientengruppen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung medizinischen Fachpersonals,
- seelsorgerliche Beratung und Begleitung, auch für die Angehörigen von Patienten, in allen Lebensfragen,
- Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst des Krankenhauses,
- Seelsorge gegenüber den Mitarbeitern des Krankenhauses, unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepfarrers,
- beratende Mitwirkung bei Fragen der sozialen Hilfen für die Patienten und ihre Familien,
- beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für die Patientenbibliothek,
- Mitwirkung an der Bearbeitung von Patientenbeschwerden,
- Mitwirkung daran, daß die Grundsätze der Menschenwürde bei der medizinischen Behandlung und Betreuung, insbesondere auch von sterbenden Patienten, gewahrt bleiben,
- besondere Unterstützung von Patienten im Kindesalter sowie von Kindern von Patienten,
- Mitwirkung an der Weiterbildung der Mitarbeiter des Krankenhauses, insbesondere hinsichtlich ethischer Fragen,
- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Aufgaben und Rechte des Krankenhauseelsorgers aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auch auf Patienten und deren Familien, die nicht dem evangelischen Glauben angehören, jedoch seelsorgerliche Betreuung durch einen evangelischen Krankenhauseelsorger wünschen.

(3) Die Rechte des Gemeindepfarrers eines Patienten werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

#### Artikel 4

(1) Der Krankenhauseelsorger steht im Dienst seiner Kirche. Er wird von ihr im Benehmen mit dem Staatsministerium berufen.

(2) Er untersteht der Dienst-, Lehr- und Disziplinaraufsicht seiner Kirche. Er ist verpflichtet, bei Ausübung seines Dienstes die für die Krankenhäuser geltenden Bestimmungen zu beachten. In allen dienstlichen Belangen hat er Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung der Tätigkeit als Krankenhauseelsorger.

(3) Der Krankenhauseelsorger ist in seelsorgerlichen Angelegenheiten in seinem Dienst frei. Er soll, soweit dies mit seinen beruflichen Aufgaben zu vereinbaren ist, im Interesse des Patienten mit einem vorhandenen therapeutischen Team zusammenarbeiten. Mit Zustimmung der Krankenhausleitung ist er auch berechtigt, an Dienstbesprechungen teilzunehmen. Bei Maßnahmen der Krankenhausleitung, die die Belange seines Dienstes berühren, ist er vorher zu hören.

(4) Der Krankenhauseelsorger ist verpflichtet, an seinen Dienst betreffenden Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Er hat das Recht, an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die mit seinem Dienst in Verbindung stehen, in angemessenem Umfang, ohne Anrechnung auf seinen Erholungsurlaub, teilzunehmen.

(5) Bei Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Verhinderung des Krankenhauseelsorgers stellt die Kirche im Benehmen mit der Krankenhausleitung eine Vertretung.

(6) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Krankenhauseelsorgers schwerwiegende Bedenken gegen die Weiterführung seines Dienstes ergeben und können diese nicht einvernehmlich zwischen dem Freistaat, der Kirche und dem Krankenhauseelsorger behoben werden, so kann der Freistaat seine Abberufung verlangen. Der Krankenhauseelsorger hat das Recht, vor der Entscheidung von den zuständigen kirchlichen Stellen und dem Staatsministerium gehört zu werden.

#### Artikel 5

(1) Der Freistaat erstattet den Kirchen einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 141 537,- DM (in Worten: einhunderteinundvierzigtausendfünfhundertundsiebenunddreißig Deutsche Mark) für die den Kirchen entstehenden Kosten der Krankenhauseelsorge. Die Zahlungen erfolgen monatlich im voraus zu jeweils einem Zwölftel auf ein von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu benennendes Konto. Die interne Verteilung zwischen den Kirchen regelt diese selbst.

(2) Ändern sich in der Folgezeit die Gesamtzahl der evangelischen Kirchenglieder im Freistaat, die Gesamtbevölkerung im Freistaat oder die Gesamtzahl der staatlichen Krankenhausbetten (Planbetten) im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Vertrages einschließlich des Maßregelvollzuges und der Heimplätze um mindestens fünf Prozent, ist der Freistaat berechtigt und auf Verlangen der Kirchen verpflichtet, den Betrag nach Absatz 1 entsprechend anzupassen.

(3) Eine Anpassung wird mit dem 1. Januar des auf den Eintritt der Änderung folgenden Jahres wirksam.

#### Artikel 6

Die Kirchen sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsicht (Artikel 4 Abs. 2 Satz 1) im Benehmen mit der Krankenhausleitung Visitationen in den Krankenhäusern durch-

zuführen, soweit dadurch nicht Rechte von Patienten und medizinische Belange beeinträchtigt werden.

#### Artikel 7

(1) Zweifels- oder Streitfragen sind zunächst zwischen der Krankenhausleitung und dem Krankenhauseelsorger mit dem Ziel einer Klärung oder Einigung zu erörtern.

(2) Über Beschwerden des Krankenhauseelsorgers gegen die Krankenhausleitung unterrichtet das Staatsministerium die Kirche und gibt ihr Gelegenheit, sich vor der Entscheidung zu äußern.

(3) Das Staatsministerium leitet Beschwerden der Krankenhausleitung über die Tätigkeit eines Krankenhauseelsorgers unverzüglich an die Kirche weiter.

(4) Die Kirchen werden sich bemühen, Beschwerden im Gespräch mit dem Krankenhauseelsorger im Beisein eines Vertreters des Staatsministeriums zu klären. Die Gesprächsergebnisse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

#### Artikel 8

Bei der Abgabe eines Krankenhauses wird der Freistaat sich dafür einsetzen, daß Seelsorge nach diesen Maßstäben auch unter neuer Trägerschaft ausgeübt werden kann. Der Freistaat informiert die Kirchen rechtzeitig über beabsichtigte Trägerwechsel.

#### Artikel 9

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

D r e s d e n , den 23. Dezember 1997

#### Für den Freistaat Sachsen

Der Staatsminister  
für Soziales, Gesundheit und Familie

Dr. Hans Geisler

#### Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, zugleich in Vollmacht für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Der Präsident  
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes  
Sachsens

Hans-Dieter Hofmann

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

### Nr. 63 Ordnung über die Ausbildung für den Verkündigungsdienst in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

Vom 6. Januar 1998. (ABl. S. 23)

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung in seiner Sitzung am 6. Januar 1998 die folgende Ordnung über die Ausbildung für den Verkündigungsdienst in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen beschlossen.

#### § 1

##### Grundsatz

Die Kirche braucht neben den Theologen und Theologinnen qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in der Gemeinschaft der Dienste selbständig und kompetent in

gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern einschließlich der Jugendarbeit und im kirchenmusikalischen Dienst arbeiten. Die Ausbildung muß den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die notwendige fachliche Kompetenz vermitteln, die es ihnen ermöglicht, die Botschaft des Evangeliums situationsgerecht und sachgerecht zu vermitteln. Dabei muß berücksichtigt werden, daß den gemeindepädagogischen, missionarischen und kirchenmusikalischen Aufgaben im Gemeindedienst in einer weitgehend säkularisierten und pluralen Gesellschaft große Bedeutung zukommen.

#### § 2

##### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im gemeindepädagogischen Dienst, der

Jugendarbeit sowie im kirchenmusikalischen Dienst, insbesondere für Gemeindepädagogen (z. B. Gemeindehelferinnen, Katechetinnen und Katecheten), Jugendwarte, Sozialdiakone und Diakone sowie Kirchenmusiker in der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen einschließlich ihrer Werke.

### § 3

#### Anerkennung der Ausbildung

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit (Gemeindepädagogen) können auf Stellen für gemeindepädagogische Arbeit angestellt werden, wenn sie folgende von der Landeskirche anerkannte Ausbildungsgänge abgeschlossen haben:

- a) das abgeschlossene Studium an einer Fachhochschule in einem gemeindepädagogisch/religionspädagogischen Studiengang;
- b) das abgeschlossene mindestens dreijährige Studium an einer Fachschule in einem gemeindepädagogischen Ausbildungsgang einschließlich eines einjährigen Probendienstjahres;
- c) das abgeschlossene Studium an einer von der Landeskirche anerkannten unter Buchstabe b genannten vergleichbaren Ausbildung einschließlich eines einjährigen Probendienstjahres;
- d) sonstige abgeschlossene Ausbildungen können für die Übernahme in diesen speziellen kirchlichen Dienst vom Landeskirchenrat anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt und Zielsetzung die für eine bestimmte Tätigkeit erforderliche Qualifikation vermitteln.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit, können als Jugendwart angestellt werden, wenn sie folgende von der Landeskirche anerkannten Ausbildungsgänge abgeschlossen haben:

- a) das abgeschlossene Studium an einer von der Landeskirche anerkannten Diakonausbildungsstätte, sofern ein sozialpädagogischer Studiengang und ein theologisch-diakonischer Studiengang absolviert worden sind,
- b) das abgeschlossene Studium an einer von der Landeskirche anerkannte gemeindepädagogischen oder religionspädagogischen Ausbildungsstätte.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst können angestellt werden, wenn sie eine mindestens vierjährige Ausbildung an einer Kirchenmusikschule oder Musikhochschule mit kirchenmusikalischem Abschluß (A-Kirchenmusiker oder B-Kirchenmusiker) abgeschlossen haben:

- a) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, die auf Stellen mit gemeindepädagogischen Aufgaben angestellt werden, müssen für diese Aufgaben eine gemeindepädagogische Ergänzungsausbildung nachweisen, sofern sie keinen Berufsabschluß als Kantorkatechet oder Kantorkatechetin besitzen.

(4) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die die unter den Absätzen 1 und 3a. genannten Ausbildungen absolviert haben, können Religionsunterricht in der Schule erteilen, wenn sie eine von der Landeskirche anerkannte Qualifikation nachweisen können.

### § 4

#### Ergänzungsausbildung

Für den situationsgemäßen und flexiblen Einsatz kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit ihrer durch die Ausbildung erworbenen Grundqualifikation können die Anstellungsträger eine vom Landeskirchenrat anerkannte Ergänzungsausbildung, die eine für einen bestimmten Dienst notwendige Qualifikation vermittelt, verpflichtend zur Auflage machen. Die Ergänzungsausbildung ist eine praxisbegleitende und arbeitsfeldbezogene Fortbildung. Die Ergänzungsausbildung führt nicht zu einem kirchlich anerkannten (höheren) Ausbildungsabschluß. Sie ermöglicht oder erweitert und verbessert jedoch die Einsatzmöglichkeit der Mitarbeiter\* in der gemeindepädagogischen, sozialpädagogischen und kirchenmusikalischen Arbeit der Kirche. Die Mitarbeiter erhalten ein Zertifikat über die Teilnahme an der Ergänzungsausbildung.

### § 5

#### Aufbauausbildung

(1) Durch eine Aufbauausbildung soll den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation ermöglicht werden. Damit soll ein Ausbildungsstandard erreicht werden, der die Transparenz, Durchlässigkeit, Mobilität und Anerkennung innerhalb der Gliedkirchen der EKD garantiert (vgl. Grundsätze einer beruflichen Berufsbildungsordnung für die gemeindebezogenen Dienste).

(2) Die Aufbauausbildung ist eine praxisbegleitende und arbeitsfeldbezogene Weiterbildung, die zu einem kirchlich anerkannten höheren Ausbildungsabschluß führt (Fachhochschulabschluß).

(3) Die Dauer einer Aufbauausbildung richtet sich nach den Erfordernissen zur Erlangung des Ausbildungsabschlusses. Über die Einrichtung der Aufbauausbildung, die Zulassung zur Aufbauausbildung sowie deren Durchführung entscheidet der Landeskirchenrat. Über die abgeschlossene Aufbauausbildung stellt der Landeskirchenrat oder die beauftragte Ausbildungsstätte ein Zeugnis aus.

### § 6

#### Finanzierung

Über die Finanzierung der Ergänzungs- bzw. Aufbauausbildung wird zwischen Landeskirche, dem Anstellungsträger und dem kirchlichen Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin vor Beginn der Ausbildung eine Vereinbarung getroffen. Die Landeskirche beteiligt sich an den Kosten der Ergänzungs- und Aufbauausbildung nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts.

### § 7

#### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Eisenach, den 6. Januar 1998

**Der Landeskirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Hoffmann

Landesbischof

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

#### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 47\* Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Zulage an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ballungsräumen. Vom 10. Dezember 1997. ... 117
- Nr. 48\* Bekanntmachung über die Errichtung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland. Vom 10. Februar 1998. .... 117

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 49\* Verordnung zur Änderung des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes. Vom 10. Dezember 1997. 119

- Nr. 50\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Oktober 1997 für die Evangelische Kirche von Westfalen. Vom 10. Dezember 1997. .... 120

- Nr. 51\* Allgemeine Richtlinien für das kirchenmusikalische Kolloquium. Vom 10. Dezember 1997. .... 120

##### Vereinigte Evangelisch- Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 52 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Stellung lutherischer kirchlicher Werke zur Vereinigten Kirche – Werkegesetz. Vom 6. November 1997. (ABl. VELKD Bd. VII S. 51) ..... 120

### Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 53 Bekanntmachung der Neufassung des  
Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz-  
es. Vom 8. Januar 1998. (KABl. S. 15 d.  
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 121

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 54 Vorläufiges kirchliches Gesetz über den  
Vorruehstand von Pfarrerinnen und Pfarrern  
sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbe-  
amten (VorruehG). Vom 10. Dezember 1997.  
(GVBl. 1998 S. 9) ..... 131

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 55 Kirchengesetz zur 10. Änderung des Kir-  
chengesetzes über die Besoldung und Ver-  
sorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hin-  
terbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungs-  
gesetz) in der bereinigten Neufassung vom  
3. Dezember 1988 (Amtsblatt 1989 S. 37) –  
zuletzt geändert am 1. April 1995 (Amtsbl.  
1995 S. 53). Vom 14. November 1997.  
(LKABl. 1998 S. 2) ..... 131

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 56 Bekanntmachung der Neufassung des Kir-  
chenbeamtenbesoldungs- und -versorgungs-  
gesetzes. Vom 9. Januar 1998. (KABl. S. 26) 133

#### Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 57 Prüfungsordnung für Diakoninnen und Dia-  
kone in der Evangelischen Kirche im Rhein-  
land (Diakonenprüfungsordnung). Vom  
19. Dezember 1997. (KABl. 1998 S. 29) ... 138

- Nr. 58 Verordnung zur Ausführung des Diakonen-  
gesetzes (Diakonenverordnung). Vom  
19. Dezember 1997. (KABl. 1998 S. 30) ... 140

### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 59 Bekanntmachung der Neufassung des Ge-  
meindekirchenratsgesetzes. Vom 13. Januar  
1998. (ABl. S. 1) ..... 141

- Nr. 60 Bekanntmachung der Neufassung des  
Kirchspielgesetzes. Vom 13. Januar 1998.  
(ABl. S. 5) ..... 145

- Nr. 61 Bekanntmachung der Neufassung des Kir-  
chenkreisleitungsgesetzes. Vom 13. Januar  
1998. (ABl. S. 6) ..... 146

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 62 Evangelische Krankenhauseelsorgeverein-  
barung. Vom 2. Februar 1998. (ABl. S. A 18) 150

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 63 Ordnung über die Ausbildung für den Ver-  
kündigungsdienst in der Ev.-Luth. Kirche in  
Thüringen. Vom 6. Januar 1998. (ABl.  
S. 23) ..... 152

### D. Mitteilungen aus der Ökumene

### E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

### F. Mitteilungen

Diesem Amtsblatt liegt die Rechtspre-  
chungsbeilage 1998 bei.

**H 1204****Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

---

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0